Krakauer Zeitung.

Nro. 25. Montag, den 1. Februar **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 281. pr. **Kundmachungen.**

Zu Gunsten der durch die Pulver-Explosion am 18. November 1857 verunglückten Einwohner von Mainz sind in dem Krakauer Verwaltungsgebiete neuerdings folgende milde Gaben eingegangen.

		fl.	kr.
1.	Beim hochwürdigen Tarnower bischöflichen Consistorium	78 fl.	2 kr.
	CM. und 2 Reichsthaler.		
2.	Bei der Krakauer k. k. Kreisbehörde	16 fl.	21 kr.
3.	Bei dem k. k. Bezirksamte Krzeszowice	24 „	12 „
4.	Als Reinerträgniß eines in Krzeszowice veranstalteten Gesellschafts-Balles	112 „	—
5.	Beim k. k. Bezirksamte Jaworzno	29 „	50 „
6.	Von den Beamten der Jasłoer k. k. Kreisbehörde	18 „	—
7.	Von den Einwohnern der Stadt Jasło	18 „	1 „
8.	Bei der Tarnower k. k. Kreisbehörde	8 „	—
9.	Beim k. k. Bezirksamte Zassow	21 „	25 „
10.	Beim k. k. Bezirksamte Lezaysk	6 „	45 „
	Zusammen	323 fl.	36 kr.

C. M. und 2 Reichsthaler.

Hiezu der bereits veröffentlichte Betrag von 283 fl. 20½ kr. CM. gibt im Ganzen 606 fl. 56½ kr. C. M. und 2 Reichsthaler.

Vom k. k. Landespräsidium.

Krakau, den 28. Jänner 1858.

Nro. 320 praes.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß österreichische Unterthanen aus Kronländern, auf welche die zwischen Oesterreich und Baiern bestehende Convention wegen Ueberzritts der Gränze mittelst blos Paßkarten keine Anwendung findet, sich an der Gränze zum Eintritte nach Baieru ohne ordentliche Ausländische Auslandspässe melden, und sonach von den königlich baierischen Behörden zurückgewiesen werden müssen.

Um die k. k. österreichischen Unterthanen vor der Unannehmlichkeit solcher Zurückweisungen möglichst zu bewahren, wird hiemit Jedermann erinnert, daß nach der zwischen Oesterreich und Baiern dermal bestehenden Uebereinkunft österreichische Paßkarten, welche nicht in den Gränzkronländern Böhmen, Oesterreich, Tirol und Salzburg ausgefertigt sind, zum Eintritte ir das Königreich Baiern berechtigen.

Vom k. k. Landespräsidium.

Krakau, den 25. Jänner 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Jänner d. J. den Zögling der k. k. Theresianischen Akademie, Wladimir Ritter v. Olerowo-Gniewosz, zum k. k. Edelknaben allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 3. dieses Monats dem apostolischen Feldvikar der kaiserlichen Armee, Bischofe Johann Michael Leonhard, die geheime Rathswürde taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Fiume, Iginio Scarpa, als Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone dritter Classe, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserreichs allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Schullehrer, Joseph Bauer zu Glogovacz im Arader Comitate, in Anerkennung seiner langjährigen belobten Verwendung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister die Bezirksamts-Adjunkten, Johann Marek, Joseph Payer, Dr. Joseph Weller und Raimund Nowakh, zu Bezirksvorstehern in Steiermark ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer an der k. k. Unter-Realschule in Kremnitz, Michael Donhoffer, zum wirklichen Lehrer des Freihandzeichnens an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Linz, Dr. Mathias Drbal, zum wirklichen Lehrer ernannt.

Die oberste Rechnungs-Controlsbehörde hat zwei bei der k. k. Central-Buchhaltung für Communications-Anstalten in Erledigung gekommene Rechnungsrathsstellen den Rechnungsofficialen derselben Hofbuchhaltung, Wilhelm Nowak und Simon Dostal, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 1. Februar.

Die Corresp. Bullier veröffentlicht einen Auszug aus der österreichischen Note vom 10. Jänner in Betreff des Donauschifffahrts-Vertrags. Oesterreich erklärt darin die Bereitwilligkeit der Contrahenten des Vertrags, denselben unverzüglich der Pariser Conferenz vorzulegen, damit die Angehörigen der betreffenden Uferstaaten schon vor dem Zeitpunkt, in welchem die europäische Donauschifffahrts-Commission ihrer Aufgabe entsprochen haben werde, an den Vortheilen, welche der Vertrag allen Nationen einräume, theilnehmen können. Dem Zusammentritt der Conferenz zu dem Zweck, um von der Thatsache des Vollzugs der Punkte 1 und 2 des Artikel 17 des Pariser Vertrags Act zu nehmen, stehe nichts entgegen, falls die Contrahenten darauf zählen könnten, daß die Conferenz die Uebereinstimmung der Schifffahrts-Acte mit den Grundsätzen des Wiener Congresses und des Pariser Vertrags anerkennen werde, wobei es auch nach dieser vorläufigen allgemeinen Anerkennung jeder der Mächte unbenommen sein würde, auf diplomatischem Wege Einwendungen oder Bemerkungen geltend zu machen, zu welchen ihr die eine oder die andere Bestimmung der Uebereinkunft Anlaß bieten könnte. In dem Falle dagegen, daß diese feste Ueberzeugung von dem vollen Einklang der Schifffahrts-Acte mit den maßgebenden Grundsätzen der europäischen Verträge von den Mitcontrahenten des Pariser Vertrags nicht in allen Punkten getheilt würde und die Mächte daher vorerst nicht zur Constatirung der erwähnten Thatsache zu schreiten wünschten, — würden sie die Contrahenten der Donau-Schifffahrts-Acte schon jetzt vollkommen bereit finden, etwaigen Einwendungen gegen den Inhalt der zwischen den Uferstaaten zu Stande gekommenen Acte in reiflichste Erwägung zu ziehen.

Nach den Mittheilungen der H. Bh. des Wiener Correspondenten wären die Donauuferstaaten keineswegs geneigt, den Reclamationen gegen den Inhalt der Donauschifffahrts-Convention in so entgegenkommender Weise Gehör zu geben, wie der obige Auszug aus der österreichischen Note vom 10. Januar, erwarten lassen müßte. Vielmehr soll in den letzten Tagen der Beschluß gefaßt worden sein, die Donauschifffahrts-Acte offiziell zu publiciren und somit auch unverzüglich in Wirksamkeit treten zu lassen. Concessionen von principieeller Bedeutung würden, wie es scheint, durch einen solchen Schritt von vorn herein abgeschnitten werden.

Nach Berichten der H. Bh. aus Wien und Paris soll die Eröffnung der Pariser Conferenzen unverweilt stattfinden. Die bisherige Verzögerung der Eröffnung dieser Versammlung erklärt der Wiener Berichterstatter dieses Blattes aus dem Umstande, daß bisher die französische Regierung den Beginn der vorgängigen Austragung der zwischen ihr und dem Wiener Cabinette obschwebenden Differenzen, bezüglich der Donauschifffahrt-Convention habe abhängig machen wollen, welches Verlangen der Kaiser Napoleon aber jetzt aufgegeben habe.

Ueber den Stand der holsteinischen Angelegenheit wird aus zuverlässiger Quelle berichtet, daß in dieser National-Angelegenheit zur Zeit unter allen deutschen Regierungen ohne Ausnahme vollständiges Einvernehmen besteht. Die Instruction-Einholung ist reine Form und nur deßhalb erfolgt, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen.

In einem Schreiben der N. Pr. Z. aus Paris findet sich folgende Stelle. Ich erlasse Ihnen alle noch nachträglich verbreiteten Gerüchte über die Mordscene am 14. Jänner, kann Ihnen aber jetzt mit Bestimmtheit sagen, daß die Zahl der Opfer weit größer ist, als man sich gedacht hat; überhaupt hat sich Manches ganz anders zugetragen, als erzählt und geflissentlich verbreitet wurde. Das Licht, was man auf diese dunkeln Vorfälle hat fallen lassen, ist ein falsches Licht, ein trügerischer Schein. Mit großer Aengstlichkeit sehen hier Alle, die irgend unterrichtet sind, der Zukunft entgegen. Doch genug, schweigen ist auch reden unter Umständen.

Die genauesten Nachforschungen, schreibt derselbe Correspondent weiter, sollen ergeben haben, daß das Gas im Opernhause am Abend des scheußlichen Attentats nicht in Folge der Explosion erlosch, sondern daß der Haupthahn fest zugeschraubt war, um durch plötzliche Dunkelheit die Verwirrung zu vermehren. Ferner steht es fest, daß ein junger, höchst elegant gekleideter Herr, dicht an der Schwelle unter dem Vordach des Opernhauses stehend, die erste Granate warf; er soll sie in einer Enveloppe von buntem Papier, wie man sie hier für glacirte Früchte, Bonbons u. dgl. m. benutzt, ganz frei getragen haben.

Auch die „Allg. Ztg." meint, es könne leider nicht in Abrede gestellt werden, daß sich neben dem Attentate selber eine Menge von Dingen ereignete, welche auf die Mitwissenschaft der Geheimbünde schließen lassen. Es sei gewiß kein Zufall, daß gerade an jenem Abende hochgestellte Personen auf den Boulevards beleidigt wurden.

Die „Morning Post" hört nicht auf nach einer „Alien-Bill" zu verlangen und zwar nach einem Fremdengesetz, durch welches das Ministerium die Vollmacht besäße, verdächtige Ausländer zur Abreise aus dem britischen Reiche zu zwingen; denn vor Gericht stellen und transportiren könne man einen Flüchtling ja nur, wenn Beweise einer Schuld vorliegen.

Einer Pariser Korrespondenz des „Le Nord" zufolgehätte Graf Walewski am 22. d. M. eine Note erlassen, worin die Französische Regierung von England Belgien, Piemont, der Schweiz, gewisse Maßregeln rücksichtlich der Flüchtlinge fordere, durch welche die Erneuerung von Attentaten gehindert werden solle. Der Turiner Korrespondent der „Gazz di Milano" will in der That in Erfahrung gebracht haben, daß die Französischee Regierung von der Piemontesischen bereits Garantien gegen revolutionäre Störungen verlangt habe, die sich für Europa aus der unbeschränkten Duldung politischer Flüchtlinge und aus der zügellosen Sprache eines Theiles der Piemontesischen Presse ergeben könnten.

Auch dem Schweizer Bundesrathe ist nach einen tel. Berichten der KZ. aus Bern eine Mittheilung der französischen Regierung zugegangen, welche in Bezug auf das Asylrecht sehr strenge Forderungen und Bestimmungen aufstellt.

Eine telegr. Depesche der „Eidg. Ztg." aus Bern meldet sogar: „Es ist aus Paris bei dem Bundesrath wegen der Flüchtlings-Angelegenheit eine ernste Verbalnote eingetroffen, welche den Bundesrath für die Connivenz der Cantone verantwortlich erklärt."

Ein Telegramm der „Presse" aus Turin vom 29. Jänner meldet:

Minister-Präsident Cavour hat an die neapolitanische Regierung ein Promemoria gerichtet, worin die Rückerstattung des Cagliari verlangt wird.

Das Blatt La Ragione, welches bekanntlich wegen eines das Attentat vom 14. Jänner billigenden Artikels unter Anklage gestellt war, ist von dem Geschwornengericht freigesprochen worden.

Die Arbeiten der zur Untersuchung über die geistlichen Wahlen niedergesetzten Commission erstrecken sich auf achtzehn Wahlbezirke.

Der neapolitanische Gesandte am Wiener Hofe, Fürst Petrulla ist beauftragt, sich demnächst nach Paris und London zu begeben. Man deutet begreiflicherweise diese Reise, welche indeß erst gegen die Mitte des nächsten Monats, nach dem erwarteten Eintreffen des Kronprinzen von Neapel in Wien, angetreten werden soll, auf einen Versuch, Ausgleichungs-Verhandlungen mit den beiden Westmächten einzuleiten, ein Versuch, auf den, wie man erfahren haben will, die Diplomatie in London und Paris schon jetzt im Voraus hinzuarbeiten bemühet ist.

Die Pforte besteht nach Berichten aus Belgrad auf der Revision des letzten Hochverrathsprocesses in Serbien und hat die Pensionirung, dann die neue Ernennung der Senatoren und des Senatspräsidenten nicht genehmigt. Senator Nenanovic ist bekanntlich der Schwiegervater der Fürsten Alexander.

Die Union, ein in Washington erscheinende Organ

Feuilleton.

Der Gärtner und der Geldmann.

(Aus der Neu-Preußischen Zeitung).

I.

(Fortsetzung.)

Die Dechantin von Föhrenbach hatte in ernstem Schweigen zugehört, und ein herbes Wehmuthsgefühl bewegte ihre Seele. Sie sann lange nach, dann sprach sie: „Ist denn eine Vorstellung an die nächste Behörde, eine Eingabe an die Landes-Regierung, eine Bittschrift Allerhöchsten Ortes versucht worden?" — „Solches", sprach Melchior, „würde kaum helfen, denn nirgend ist auch nur ein Titelchen der Landesgesetze verletzt: Kündigung der Miethscontracte zu rechter Zeit, nicht ohne gesetzlich ausreichende Entschädigungen. Es ist kaum irgend etwas dawider zu unternehmen. Das junge Volk spricht viel von Amerika; Einige wollen sich nordwestlich von der Stadt, wo die Schienenwege am weitesten auseinander gehen, ansiedeln und die Sandäcker dort mittelst Guano und Poudrette zu Gartenland machen; der beste Rath allerdings, wenn jene Gegend nicht wasserarm wäre. Die meisten Leute sind ganz rathlos, und Einige tragen ihre Sorgen, Gott sei es geklagt, in das Wirthshaus!"

„Aber auch die Stadt, und besonders der Gemüse-Markt, wird es später schwer empfinden", meinte die Dechantin, und ihre Nichte rief: „Ach, der wunderallerliebste Blumenmarkt! Die prächtigsten Sträußchen um einen Sechser! Josephe und ich gingen in den Freiviertelstunden wohl einmal dahin; es war nahe bei Fräulein Wegeling's Schule. O, die Pankrazer Frauen kenne ich; sie tragen Silberperlen auf schwarzem Sammtband genäht um den Hals, und die Kiepenhüte von Stroh, tief in's Gesicht hinein!" — „Nun", sprach der alte Melchior mit Bitterkeit, „etwas von feinerem Gemüse wird noch vor den anderen Thoren gezogen, weißen Kohl und Steckrüben liefern die großen Güter, und im Uebrigen muß man sich mit trocknen oder comprimirten Gemüsen behelfen, und des Betriebaufschwunges sich freuen, der den Reichen gestattet, ihre Leckerbissen sich meinetwegen hundert Meilen weit herkommen zu lassen: Bestellung per Telegraphen, Zusendung per Courierzug, — und unterdeß Anstaltssuppe und Schlafstelle, und im Gefolge Branntwein, Müßiggang, Verkommenheit, Zuchthaus für einst in Gott zufriedene Leute, die ihre Kinder beten und arbeiten lehrten und Mittags und Abends über vollen Schüsseln die Hände falteten. Gott sei's geklagt!" Und eine Thräne des Zornes glitt über das gebräunte Greisenantlitz.

Milde sprach nun die Dechantin: „Der Herr wird ja irgendwie ein Einsehen haben und die helfende Hand ausstrecken, wo wir es nicht ersehen, obgleich" — so setzte sie leiser und wie zu sich selbst redend hinzu — „obgleich Er im Heiligenthal es nicht gewollt! Freilich war der uralte Klosterbau dort seit fast dreihundert Jahren ein freiweltliches und nur zu weltliches Stiftshaus geworden; aber diese schöne alte Marienkirche mit Knochen zum Zerstampfen angefüllt zu denken, — es trägt sich schwer!" — „Ja, es trägt sich Vieles schwer in der Gegenwart," antwortete Melchior, „aber lassen Hochwürdige Frau mich den Finger auf eine ihrer tiefsten Wunden legen, und sagen: Es ist des Menschen sündiges Verlangen nach Reichthum ohne Mühsal! Nicht umsonst steht geschrieben: Du sollst im Schweiße deines Angesichtes dein Brot essen; aber wer Geld hat, der meint, nicht er, sondern das Geld müsse nun das Verdienen thun, es müsse sich verzehnfachen und verhundertfachen durch seine Speculationen, sei es in Papierchens, sei es in Menschenkräften, sei es in dem heiligen Erdboden. Oft geht's aber auch schief. Da sind nun die jungen Borns, die Neffen von Ihro Hochwürden Jugendfreundin, der Wittwe Werkmeistern: 70,000 Thaler Jeder, reiche Heirath der Eine. Speculirt und wieder speculirt, verloren und gewonnen, gewonnen und verloren. Was ist das Ende? Ein Bankerott, und wie man sagt, nicht einmal ein ganz reiner. In diesen Tagen wird das alte schöne Borns Erbe am Stadtwalde subhastirt." — „Und die Werkmeister?" fragte die Dechantin, die in beklommener Spannung zugehört. Melchior antwortete: „Die brave Frau ist sehr betrübt, wenn sie gleich verhältnißmäßig nur wenig — man nennt 12000 Thaler — dabei verliert; sie ist recht alt und kümmerlich geworden und hat Pferde und Wagen verkaufen lassen. So reich wie ihr Bruder war sie übrigens nie; Hochwürdige Frau wissen, es waren Halbgeschwister." — „Ja, ich weiß," sagte die Dechantin wie halb im Traume und ich werde der armen lieben Renate gleich morgen schreiben." Und sie versank in Nachdenken.

Der alte Melchior war indeß aufgestanden und suchte und ordnete an einer Seitenbank in den Papieren seiner großen Brieftasche: „Hier ist unsere Abrechnung: Hochwürdige Frau bekommen, nach abgezogener Bilanz, 81 Thlr. 13 gGr. heraus, die ich mir erlaube hier aufzuzählen; lauter Papierlappen, bequem zu tragen und leicht zu verlieren; aber nur Preußische, denn die gelten in aller Welt, und Hochwürdige Frau könnten verreisen wollen, oder dergleichen. Ich halte zwar viel auf mein Land; aber Preußen waren es, als Lord Wellington auf der Erde saß und wünschte, es wäre Nacht oder die Preußen kämen; sie waren es, die uns aus der größten Noth halfen bei Waterloo und ein Kamerad vom zweiten Pommerschen Linien-Infanterie-Regiment trug damals mich Schwerblessirten zu seinem Feldscheer. Deshalb liebe ich noch immer alles Preußische — und Preußen voran, so

der Regierung der Vereinigten Staaten, enthält einen Artikel über die Walkersche Expedtion, welcher dieses Unternehmen entschieden verwirft, als Mittel der friedlichen Eroberung Central-Amerika's aber die Colonisation und, falls die Sicherheit der Transitroute über den Isthmus es erfordern sollte, die Anwendung offener Feindseligkeiten unter den Auspicien der Regierung empfiehlt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät haben das zwischen der k. k. privil. Oesterreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft und der k. k. privil. Theiß-Eisenbahngesellschaft abgeschlossene Uebereinkommen vom 4. April 1857, wornach die Staatseisenbahnstrecke von Czegléd bis Szolnok mit den aus der Conzessions-Urkunde vom 1. Jänner 1855 für die erstgenannte Eisenbahngesellschaft sich ergebenden Rechten und Verbindlichkeiten an die privil. Theiß-Eisenbahngesellschaft übergeht, ferner die Bestimmung, daß die im Art. 14 der Conzessions-Urkunde der Oesterreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vom 1. Jän. 1855 erwähnte, der übernommenen Staatsgarantie zu Grunde gelegte Maximal-Summe von 77 Mill. Gulden (200 Mill. Fr.) um den Betrag, welchen die Oesterreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft für die Czegléd-Szolnoker Strecke erhält (3,800.000 Fr.) zu vermindern und im Verhältniß dieser Kaufsumme die von der Staatsverwaltung der Theiß-Eisenbahngesellschaft gewährte Garantie zur höheren Geltung zu bringen sei mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1858 zu genehmigen und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der, der Theiß-Eisenbahngesellschaft für die ihr conzedirten Bahnlinien Allerhöchst genehmigte Gebührentarif für den Personen- und Sachen-Transport auch für die Strecke Czegléd-Szolnok in Anwendung komme.

Se. Majestät der Kaiser hat der Gemeide Innsbruck zum Bau eines neuen Friedhofes die Aufnahme eines Anlehens von 45,000 fl. CM. gegen Obligationen, die auf bestimmten Namen und einen Betrag von 500 fl. lauten, bewilligt.

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Statthalter Karl Ludwig hat für die in Folge eines Brandes verarmten Bewohner von Trins in Tirol, außer dem Unterstützungs-Beitrage von 200 fl. CM., auch die Uebersendung von zwei Wagenladungen Lebensmittel angeordnet, während Ihre kaiserliche Hoheit Frau Erzherzogin Margaretha diesem Geschenke die Summe von 100 fl. CM. beifügte.

Die Darstellung der Staatseinnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahre 1857 wird in Kürze zur Veröffentlichung kommen. Das Ergebniß wird als ein für die Finanzen sehr günstiges bezeichnet. Es haben sich nicht nur die Staatseinnahmen im Laufe des Jahres wieder vermehrt, sondern wurden auch in den meisten Ausgabs-Rubriken Ersparnisse erzielt, so daß der Abgang auf eine im Vergleiche zum Vorjahre verhältnißmäßig geringe Summe reducirt werden konnte.

Der A. A. Z. wird geschrieben: Soeben ist vom Ministerium der Finanzen, im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz, das endgiltige Urtheil bezüglich der confiscirten Güter des im Jahr 1849 kriegsrechtlich verurtheilten Ernest v. Kiß herabgelangt. Dieser Proceß währte acht Jahre lang und es verdient als Act strenger Gerechtigkeit verzeichnet zu werden, das die höchsten Behörden zu Gunsten der rechtmäßigen Erben entschieden haben. Die fraglichen Besitzungen repräsentiren ein Areal — Ellimir allein umfaßt 12,000 Joch — das so manchem deutschen Herzogthum gleichkommt. Der Fiscus hat bereits den Baron Piret, gegenwärtigen Pächter von Ellimir, von dieser Entscheidung in Kenntniß gesetzt.

Die über den Uebertritt des Prof. L. Stein zur katholischen Confession gebrachte Notiz, ist nach der A. A. Z. unrichtig.

Die Geschäfte der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe werden derzeit in folgender Weise besorgt: Der Verwaltungsrath mit einem Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten und 17 Verwaltungsräthen; die Direktion mit einem Haupt-Direktor und zwei Direktoren; das Korrespondenz-Bureau mit einem Chef und zehn Beamten; die Kasse mit einem Hauptkassier und 18 Kassebeamten; die Abtheilung für Vorschüsse auf Effekten mit zehn Beamten; die Abtheilung für Vorschüsse auf Waaren mit zwei Beamten; die Eskompte-Abtheilung mit vierzehn Beamten; die Aktien-Liquidatur mit zehn Beamten; die Buchhaltung mit einem Oberbuchhalter und 26 Beamten; das Sekretariat mit vier Sekretären; das Expedit, die Registratur und die Material-Verwaltung mit drei Chefs und dem nöthigeu Hilfspersonale.

Deutschland.

Die Nachrichten über das Befinden des Königs von Preußen lauten seit einigen Tagen nicht günstig, und daß in den bisherigen Fortschritten der Wiedergesung für den Augenblick ein Stillstand eingetreten sei, ein Ereigniß, das man dem häufigen Witterungswechsel der letzten Zeit zuschreiben will. Die Uebersiedelung des Hofes von Charlottenburg nach Potsdam ist in Folge davon bis 4. Februar verschoben worden.

Die Rückreise des Prinzen von Preußen von London geht dem Vernehmen nach über den Haag zum Besuche bei der erkrankten Prinzessin Friedrich der Niederlande und dann über Mainz und Frankfurt. (Der Prinz ist bereits am 30. v. M. wieder in Berlin eingetroffen.)

Der baierische Gesandte am königlich preußischen Hofe, Graf v. Monteglas, ist an den Hof zu Petersburg und der dortige baierische Gesandte, Graf Bray, nach Berlin versetzt worden.

Aus Berlin wird gemeldet, daß die vom Hause der Abgeordneten bestellte Commission für Berathung der Verordnung über Suspension der Wuchergesetze am 28. d. ihre Schluß-Sitzung gehalten. Der Antrag, der betreffenden Verordnung die Genehmigung zu versagen, wurde mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurde dagegen der Antrag: „der gedachten Verordnung die Genehmigung zu ertheilen," und sodann noch mit 16 gegen 3 Stimmen die folgende (mit dem Commissionsantrag des Herrenhauses wörtlich übereinstimmende) Resolution „sich dagegen zu verwahren, das aus dieser Genehmigung abgeleitet werde, es solle dadurch irgendwie der Beurtheilung der erheblichen Bedenken präjudicirt werden, welche einer definitiven Aufhebung der Zinsbeschränkungen entgegenstehen."

Frankreich.

Paris, 27. Januar. Heute findet großes Gala-Diner zu Ehren des Fürsten Liechtenstein in den Tuilerieen statt. Die Kaiserin hatte auf Lord Cowley's Ball mit dem Fürsten getanzt. — Auch heute theilt der Moniteur wieder 35 Militär-Adressen mit, an welche sich die mit 58 Unterschriften versehene Adresse der in Tours wohnenden Engländer und ein Namens-Verzeichniß von eingelaufenen Civillisten-Adressen, das wieder eine ganze Spalte füllt, reihen. An der Spitze der zur Veranschaulichung des im Heere herrschenden Geistes mitgetheilten Adressen steht gerade die des in Paris garnisonirenden 82. Regiments, in welcher folgende wackere Stelle vorkommt: „Die reißenden Thiere, welche zu periodisch wiederkehrenden Zeitpunkten den fremden Boden verlassen, um die Straßen Ihrer Hauptstadt mit Blut zu überschwemmen, flößen uns nur Ekel ein; und wenn Ew. Majestät Soldaten gebraucht, um diese Menschen bis in ihr Versteck zu verfolgen, so bitten wir allerunterthänigst, das 82. Regiment zu bezeichnen, daß es an der Avantgarde dieses Heeres Theil nehmen dürfe." Auch die 1. Infanterie-Division der Armee von Lyon findet es nicht zureichend, „daß die Armee einen Wall um ihren Herrscher bilde, dieselbe ist auch bereit, überall ihr Blut zu vergießen, um die Kaisermörder zu erreichen und zu vernichten." — Der „Moniteur" schweigt noch immer über die Maßregeln, die ergriffen werden sollen. Es soll jedoch sicher sein, daß die geheime Polizei der Hauptstadt vermehrt und dieserhalb ein Credit von dem gesetzgebenden Körper verlangt werden soll. Die Polizei-Maßregeln selbst sollen schon verschärft worden sein und alle Hotelbesitzer die Weisung erhalten haben, die Pässe der bei ihnen ankommenden Fremden zur Prüfung an die Polizei-Präfectur zu senden. — Der Senatsbeschluß wegen des Candidaten-Eides steht heute auf der Tages-Ordnung des Senats. Im Staatsrathe herrschte bei Bestimmung der Strafe gegen den eidweigernden Candidaten eine Theilung von 25 gegen 25 Stimmen, bis Herr Baroche durch seine Stimme dahin eutschied, daß der Senat allerdings befähigt sei den Strafgrad festzustellen. Die Gegenpartei im Staatsrathe glaubte, den Senat hierzu nicht befähigt halten zu dürfen. Die Arbeiten des gesetzgebenden Körpers drehen sich bis jetzt blos um Gegenstände von beschränktesten Local-Interessen. — Die „Indep. belge" glaubt trotz des wiederholten Widerspruchs anderer Blätter versichern zu können, daß man sich gegenwärtig mit Ausarbeitung eines Senats-Beschlusses beschäftige, welcher die Mitglieder des Regentschaftsrathes namhaft mache.

Die „Daily News" und in ihrem Gefolge die Independance belge" hatten erzählt, daß derjenige Redacteur des „Univers", welcher mit der Besprechung der neapolitanischen Frage betraut gewesen sei, vom Könige von Neapel 2400 Ducaten erhalten habe. Der „Univers" erklärt diese Angabe für eine Lüge, aber für möglich, daß das neapolitanische Gouvernement das Opfer eines Industrieritters gewesen sei, der die Unverschämtheit gehabt habe, im Namen des „Univers" aufzutreten und dessen Publicität zu verkaufen. Und da das englische Blatt versichert, eine authentische Abschrift von dem Königlichen Rescripte über jene Belohnung zu besitzen, so ladet der „Univers" dasselbe Blatt ein, ihm zur Aufklärung der Sache behülflich zu sein. Der „Univers" wird hierauf lange warten müssen; das Gerücht ist höchst wahrscheinlich nichts als eine von den vielen Verleumdungen, welche die radicale Presse von Zeit zu Zeit zu verbreiten pflegt. Etwas bleibt ja doch immer haften.

Heute um 2 Uhr fand das Leichenbegängniß der Königin von Audh statt. Die sterblichen Ueberreste derselben, die in einen Sarg von besonderer Form eingeschlossen waren, wurden auf einen von sechs weißen Pferden gezogenen Wagen gestellt. Der Sarg war mit einem goldenen Tuche mit weißen Verzierungen bedeckt, auf dem der Buchstabe M zu lesen war. Hinter dem Wagen befanden sich der indische Prinz, den man den König nennt, der jüngste Sohn der Königin und ihr Enkel. Der bekannte General d'Orgoni war ebenfalls anwesend. Er war in Civil und gab dem König den Arm. Die Prinzen, so wie die übrigen Indier, die in zehn Wagen nachfuhren, waren in Nationaltracht. Zwei indische Priester, die man von London hatte kommen lassen, befanden sich ebenfalls in dem Leichenzuge, der sich über die Boulevards nach dem vor drei Jahren gegründeten muselmännischen Kirchhofe des Père la Chaise bewegte. Am Grabe der Königin wurden Gebete verrichtet. Die Hindus selbst überließen sich allen möglichen Kundgebungen ihres Schmerzes. Einen eigenen Anblick gewährten die Damen der Königin, die, als man den Sarg auf den Wagen stellte, auf dem Balkon des Hotel de Rue Lafitte erschienen und die Lüfte mit ihren Klagen erfüllten. Man bewunderte allgemein ihre ungewöhnliche Häßlichkeit. Die Menge, die diese Ceremonie herbeigelockt hatte, war ungeheuer, sowohl in der Rue Lafitte, als auf den Boulevards. Der Act, welcher den Tod der Königin von Audh constatirte, wurde auf der Mairie des 2. Arrondissements angefertigt. Dieser Todesfall wurde dort folgendermaßen eingeschrieben: „T. M. Malka Kaschwar, reine du royaume d'Oude décédée rue Lafitte à l'âge de 53 ans." Ihr Geburtsort konnte von keiner Person ihres Gefolges bezeichnet werden.

In den vielberüchtigten, „der Italienischen Jugend gewidmeten politischen Denkwürdigkeiten Orsinis" wird unter andern Gräueln auch des Attentates vom 6. Februvr 1853 das in Mailand die Gemüther mit Schauder und Entsetzen erfüllte, gedacht; Orsini erzält daß unter den ihm von Mazzini gegebenen Instruktionen sich auch der Auftrag befunden habe, eine sogenannte „Compagnia della Morte" zu bilden, welche aus 80 entschlossenen jungen Leuten zu bestehen hätte, die sich durch einen Schwur verpflichten sollen, zu einer gegebenen Stunde den Dolch gegen die „Unterdrücker" zu zücken. Ein Eingeweihter sollte mittlerweile die Wohnungen der vorzüglichsten Generale und Stabsoffiziere, deren Gewohnheiten u. s. w. genau erforschen, und zwei bis drei Verschworene auf jeden derselben — ungefährt zwanzig — gerechnet, würden hinreichen, die Oesterreichische Armee ihrer Führer zu berauben, Mazzini nannte diesen höllischen Plan die „Offiziersvesper" Erwähnung verdient auch, daß das Gerücht von diesem Attentate als einem nahe bevorstehenden in Aller Munde war und der Intendant von Genua, Buffa, einige Flüchtlinge rufen ließ und sie ermahnte, sich ruhig zu verhalten — mit welchem Erfolge, zeigte die That.

Der Haarkräusler Laridel zu Auch, welcher bekanntlich einen Herrn im Schlafgemache seiner Frau Abends um 11 Uhr betroffen und erstochen hatte, ist von den Geschwornen freigesprochen worden.

In Petersburg wird, wie der „Constitutionnel" erfährt, in Kurzem eine Schrift erscheinen, welche die mancherlei Irrthümer, die Herr Thiers in der Schilderung des russischen Feldzuges sich zu Schulden kommen ließ, widerlegen soll. Die Schrift ist nach officiellen Quellen gearbeitet und scheint von der Regierung selbst veranlaßt worden zu sein.

In Valencia entdeckte man einen Vorrath falscher Zettel der Vorschuß-Schuld von 230 Mill. im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Million Realen. Die Papiere sind vortrefflich nachgemacht. Wie man sagt waren diese falschen Noten bestimmt, um mit dem Ertrage die Kosten einer republicanischen Erhebung zu bestreiten."

Paris, 28. Jänner. Die so eben erfolgte Eintheilung der französischen Armee in fünf große General-Commandos ist eine ausschließlich politische Maßregel und modificirt nicht im Entferntesten das in Frankreich bestehende System der territorialen Militärdivisionen und der Abwesenheit eines bleibenden Verbandes der Regimenter unter einander durch Brigaden, Divisionen und Armee-Corps, so wie dieselben in vielen andern Ländern, namentlich in Preußen, existiren. Nach wie vor ist Frankreich in 21 Militär-Divisionen eingetheilt, und stehen die Regiments-Commandeure unter dem Befehle des Divisionsgenerals, auf dessen „Territorium sie sich gerade befinden." Ausnahmen von dieser Regel bilden nur die „Armeen von Paris und von Lyon." Allerdings heißt es in dem heute publicirten Decrete, daß die Divisionsgenerale dem commandirenden Grnerale Berichte abzustatten hätten über die Instruction und die Disciplin der Truppen; aber es wird hinzugefügt, daß sie in Allem, was das Territorial-Commando betrifft, in directer Beziehung zum Kriegsminister verbleiben, und es ist in dem Decrete eine Rede von der Formation wirklicher Brigaden, Divisionen u. s. w. Der Kern des Decrets ist der 7. Artitel: „Im Falle von Unordnungen (troubles), aber nur in diesem Falle, veranlassen die commandirenden Generale, auf ihre eigene Verantwortung, die Truppenbewegungen und Zusammenziehung, die sie für nothwendig halten." Die Hauptquartiere der fünf Ober-Generale sind Paris, Nancy, Lyon, Toulouse und Tours, und obgleich die Marschälle noch nicht genannt sind, so darf man doch mit Bestimmtheit voraussetzen, daß die Marschälle Magnan und Castellane mit ihren gegenwärtigen Aemtern die des commandirenden Generals der ersten und bez. dritten Armee-Abtheilung verbinden, und daß die Marschälle Bosquet, Canrobert und Pelissier die übrigen Commandos erhalten. — Was den Artikel über die Presse anbelangt, so scheint eine schärfere Anwendung der bestehenden Bestimmungen des Preßgesetzes das Einzige zu sein, was man für den Augenblick gegen dieselbe thun wird. Was die übrigen projectirten Maßregeln anbelangt, so soll der Staatsrath heute über dieselben berathen. Es scheint, daß man die Absicht hat, Maßregeln gegen die zu nehmen, welche im Jahre 1848 und 1851 verurtheilt und dann freigesprochen wurden. Auch sollen dem Verkauf und der Einführung von Waffen und dergleichen große Schwierigkeiten in den Weg gestellt werden. — Was die neue Organisation der Polizei anbelangt, so scheint man mit der Absicht umzugehen, für jedes Arrondissement von Paris einen Unter-Präfecten (also zwölf) zu ernennen. — Nachdem der Präsident des Staatsrathes in gestriger Sitzung des Senates den Entwurf zu dem Senats-Beschlusse vorgelesen hatte, wonach die Candidaten zum Deputirten-Mandate für den gesetzgebenden Körper mindestens acht Tage vor Eröffnung der Abstimmung auf der Präfectur eine Schrift einzureichen haben, welche den durch Artikel 16 des Senats-Beschlusses vom 25. Dez. 1852 vorgeschriebenen Eid enthält, und nachdem mehrere Petitions-Berichte abgestattet worden waren, beschloß der Senat, morgen in seinem Bureaux sich zu versammeln, um sofort einen Ausschuß von zehn Mitgliedern zur Prüfung des obigen Senats-Beschlusses zu ernennen. — Mehemed Djemil Bey, der Sohn Reschid Pascha's und gegenwärtig türkischer Botschafter in Paris, hat einen Urlaub erhalten. Er reist in der nächsten Woche nach Constantinopel ab.

Ein Pariser Corr. der „N. P. Z." will erfahren haben, daß Louis Napoleon beschlossen hat, den Grafen Morny zum Minister des Innern zu ernennen.

Aus Tunis, 18. Jan., ist in Marseille am 27. Jan. die Nachricht eingetroffen, daß der Araber-Scheik Guma, welcher in der Regentschaft Tripolis an der

---

sollte mit mir jeder gute Deutsche denken und sagen. Habe auch zu Hause noch einige stille Leute aus Preußen in meinem Pult, und, was ich sagen wollte, für das kleine Fräulein habe ich zwei chinesische Orangenbäumchen mit Blüthen und Früchten mitgebracht; wenn Sie sich nur zu meinem Karren unter dem Schoppen bemühen wollen, derweil Hochwürdige Frau die im Duplicat vorliegende Abrechnung zu unterzeichnen geneigen". — Annchen erröthete vor Freude und sprach lebhaften Dank aus, worauf der Alte sein: „Gehorsamer Diener, nichts als Schuldigkeit", eine stehende Redensart bei ihm, zurückgab. Die Dechantin aber, welche plötzlich bei dem Preußenlobe des alten Gärtners sehr ernst geworden, da ihr theurer ältester Bruder bei Ligny an der Spitze eines Preußischen Landwehr-Bataillons gefallen war, sagte freundlich: „Melchior, bleibt zum Abendbrod und zu Nacht hier; Ihr kommt nicht undurchnäßt die drei Stunden zum Flecken, denn das Wetter zieht schwer daher. Vielleicht finden wir, in weiterer Besprechung und ernster Berathung, etwas auf, womit man, um wenigstens das Gewissen frei zu haben von Unterlassungssünden, Versuche machen könnte für die arme Gemeinde von St. Pankraz. Eben denke ich auf eine Eingabe an die Abtheilung für Handel und Ackerbau, von den beiden Geistlichen und den Gemeinde-Vorstehern unterzeichnet." — „Das würde, entgegnete Melchior, wenig helfen, denn mit sparsamen Ausnahmen sind die Herren Minister und Ministerialräthe, ja die meisten großen Edelleute der Residenz und des Landes Bank-Actionäre — Ihre Vettern, die Grafen Sonntheim an der Spitze. Von einer auswärts neu errichteten Bank ist sogar ein Prinz der Chef! — Ja, wenn wir in Preußen wären! Da führt wohl auch der Industrialismus, was man so nennt, sein Wesen, und strebt mit besten Kräften nach dem Regiment; aber es werden denn doch auch noch Stimmen dagegen laut und immer lauter, und was das Beste ist, sie werden gehört. Habe mich recht gefreut über manches, was im Abgeordnetenhause gesprochen ist, denn Hochwürdige Frau müssen wissen, ich lese auch meine Kreuzzeitung schon seit 1848, und was das Herrenhaus ist, da sitzen wirkliche Herren drin, vor denen ich meinen Hut ziehe. Aber, gnädigste Frau, mehr noch als aus der Kreuzzeitung habe ich aus der Weserzeitung gelernt; die Kreuzzeitung hat doch so zuweilen mal Unrecht, die Weserzeitung aber nie, nur daß man immer das grade Gegentheil von dem annehmen muß, was sie sagt. Was die Weserzeitung tadelt, das muß schon nicht so ganz übel sein, was sie aber lobt und empfiehlt, das taugt ganz gewiß nicht. Dem König von Preußen aber kann ich es ganz und gar nicht verdenken, daß er die Bankpapiere unseres Landes und anderer Länder nicht dulden will; doch dieses im Vorbeigehn, ich wollte nur sagen: **Alles wendet sich um in der Welt!** Nur Hochwürdige Frau nicht, und darum, wenn ich gleich nicht viel Zeit übrig habe, nehme ich Ihre gnädige Einladung gern an. Als ich Gärtnerbursch war bei Ihrem Herrn Großvater, — Gott hab ihn selig! – da habe ich Sie oft, als ganz kleines Fräulein, in die Orangenbäume gehoben und Blüthe und Frucht Sie pflücken lassen; das war vor dem Kriege und ehe die Französischen Lanziers, wie heute weiß ich's noch, die Treibhäuser abbrannten, und den rothen Hahn auf das alte Grafenschloß steckten, daß nur die geschwärzten Mauern blieben. Wissen Sie es noch?" — „Gewiß, guter Melchior, gewiß weiß ich es, und deutlich steht die reiche Flur von meiner Seele mit Berg und Thal und Strom; aber ich preise Gott, daß er in seiner Gnade mein väterliches Dach mir erhalten hat durch so viele Jahrhunderte! Diese Haiden, diese Föhrenwälder, ich liebe sie eben so sehr, ja mehr noch als die Berge und die üppigen Felder, ja als den Buchenwald um die Sontheimer Höhe!" —

„Und Sanct Ansgar ging hier zur Jagd,
Ave Maria!
Und Sanct Ansgar der schoß so mild
Auf grüner Haid' das Heidenwild,
Und hat gar viel der Beut' gemacht,
Zur heil'gen Tauf' die Leut' gebracht,
Ave Maria!
Das war Sanct Ansgar's Heidenjagd,
Die Jagd auf grüner Haide!
Ave Maria!

so sang sie halblaut vor sich hin, nach den uralten Strophen, die sie Märtens, des Hüteknaben Großvater, abgelernt.

Unterdessen kam das Gewitter näher und immer näher. (Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

* **Wien.** Kürzlich hieß er hier „Neapel ist zu Grunde gegangen." Nun löst sich dieser Rebus folgendermaßen: In Italien existirt ein Kaufmann Namens „Napoli," was auf deutsch Neapel heißt. Dieser Kaufmann hat fallirt und die hierher gelangte Depesche, daß „Napoli zu Grunde gegangen sei," war Ursache, daß man bereits ein Herkulanum und Pompeji erwartete und an allen Orten von der Verschüttung Neapels und von dem Untergange der ganzen Stadt detaillirte Memoiren erzählte.

** Der Gewinner des Haupttreffers der letzten Staatslotterie für Wohlthätigkeitszwecke hat sich bis jetzt noch immer nicht gemeldet und die bereit bereit liegenden 15,000 Stück Dukaten warten vergebens auf Erlösung.

** Auf den Tod des Feldmarschalls Radetzky sind drei recht gelungene Gedichte erschienen; der Dichter ist ein preußischer Officier; am besten gelang ihm das zweite Gedicht, in welchem Radetzky als der Hort der Soldatenehre gefeiert wird. Der Ertrag des Heftchens ist für die bei dem Mainzer Unglück verwundeten preußischen und österreichischen Soldaten bestimmt.

** Nach Berichten vom Cap der guten Hoffnung vom 26. Oktober wollte die „Novara" nach einem 24tägigem Aufenthalt in der Simonsbay mit der nächsten günstigen Brise wieder unter Segel gehen. Ein Theil des Offizierscorps so wie die Naturforscher der Expedition brachten die meiste Zeit des Aufenthalts in der Capstadt zu, wo sie für ihre Studien im wissenschaftlichen Zwecke mehr Hülfsquellen fanden. Der Gouverneur

Spitze der Insurgenten gngen den Bey stand und das ihm von dem Abgesandten des Sultans angebotene Asyl nnd Gnadengehalt nicht hatte annehmen wollen, sich durch Vermittlung des französischen General-Consuls in Tunis dazu verstanden hat, sich im Süden Algeriens niederzulassen. Guma erhielt den Tikel eines Kaid, und es wird ihm vom General-Gouverneur ein Gebiet angewiesen (mit anderen Worten, er wird internirt von den Franzosen wie Abd-el-Kader von den Türken). Die Minister des Bey sind mit den Reform-Planen, welche den Bevölkerungen der Regentschaft angekündig worden, so wie mit einer Uebertragung der französischen Gesetzbücher beschäftigt.

Großbritannien.

London, 27. Jan. Der französische Gesandte, M. de Persigny, empfing am Sonnabend den Lord-mayor und die Sheriffs der City von London, die eine Glückwunsch-Adresse der Corporation zur Rettung des französischen Kaisers von dem Attentat überbrachten. Der Gesandte antwortete darauf in einer Rede, die der heutigen „Post" vollständig und wortgetreu mitgetheilt wird. Wir entnehmen derselben folgende Stellen: Erlauben Sie mir zu sagen, worin die Frage eigentlich besteht: sie liegt nicht in den Mordversuchen selbst und nicht einmal in dem Verbrechen vom 14ten Januar, worüber Ihre Regierung, wenn sie es nur hätte voraus wissen können, sich beeilt haben würde, uns eine Voranzeige zu machen, die ganze Frage dreht sich um die moralische Situation Frankreichs, welchem über die wirklichen Gesinnungen Englands bange Zweifel aufgestiegen sind. Die Volksmeinung nämlich denkt sich einen analogen Fall und erklärt, wenn es in Frankreich Menschen gäbe, die so infam waren, in ihren Clubs, ihren Blättern und Schriften jeder Art die Ermordung eines fremden Monarchen zu empfehlen und geradezu Anstalten zur Ausführung des Mordes zu treffen, daß in solchem Falle eine französische Verwaltung nicht erst warten würde, bis eine fremde Regierung ihre Forderungen an sie richtet, oder bis sie das Unternehmen in Gang gesetzt sieht. Um gegen solche Verschwörungen zu handeln, um solchen Verbrechen vorzubeugen, wäre für unser Gesetz ihre Offenkundigkeit ein genügender Anlaß, und Sicherheitsmaßregeln würden ohne Verzug ergriffen werden. Wohlan denn, Frankreich ist erstaunt, daß nichts von der Art in England geschehen ist, und die Franzosen sagen: „entweder das englische Gesetz hat ausreichende Kraft, wie gewisse Advocaten erklären, warum wird es dann nicht in Anwendung gebracht? Oder es ist nicht ausreichend, wie andere Rechtsgelehrte denken; und wenn dies der Fall ist, warum hilft ein freies Land, welches sich selbst Gesetze gibt, nicht diesem Mangel ab?" Mit einem Wort, Frankreich begreift diesen Stand der Dinge nicht und kann ihn nicht begreifen, und darin liegt das Uebel, denn Frankreich könnte die Gesinnungen seines Alliirten verkennen und nicht mehr an seine Aufrichtigkeit glauben. Nun meine Herren, wenn jenes gegenseitige Vertrauen, welches die wahre Grundlage einer dauerhaften Allianz ist, jemals geschwächt werden sollte, so wäre dies ein beklagenswerthes Unglück für beide Länder und für die ganze Civilisation; aber Gott sei Dank, zwischen zwei Nationen, die an dem Fortbestand ihrer herzlichen Beziehungen ein Interesse haben — zwischen zwei Regierungen, die einander werthschätzen und fortwährend die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen einander an den Tag legen, ist meiner Ueberzeugung nach das Eintreten eines solchen Uebels beinahe als eine Unmöglichkeit zu betrachten".

Die Ostindische Gesellschaft hielt gestern eine Versammlung, in welcher die Debatte über die beabsichtigte Regierungs-Vorlage in Betreff der zukünftigen Verwaltung Indiens wieder aufgenommen wurde. Der Globe meldet, die Compagnie habe sich dafür entschieden, sich der Uebertragung ihrer Rechte an die Krone zu widersetzen.

Belgien.

Brüssel, 29. Januar. Der König und die Prinzen sind von dem Vermählungsfeste in London zurückgekehrt; der König und der Kronprinz empfingen heute den Fürsten von Ligne, der bekanntlich in Spezialmission zu Paris war. Am Hochzeitstage der Princeß Royal gab auch Lord Howard de Velden, wie wohl alle britischen Botschafter und Gesandten, ein Festin. Heute haben die Liberalen in Gemeinschaft mit dem Minister in der Kammer dem Primas von Belgien, Cardinal-Erzbischof von Mecheln, eine Zulage von 3000 Fr. zu seinem Gehalte, die ihm die frühere Kammer bewilligt, gestrichen.

Dänemark.

Der dänische Reichsrath begann am 24. d. die Berathung des Antrags der sechs holsteinischen Mitglieder, und wurde der Uebergang desselben zur zweiten Behandlung mit großer Majorität beschlossen. Aus der Discussion ging jedoch hervor, daß der Antrag schließlich werde verworfen werden. Der Wortführer Kirchhof wies auf die Bundestagsverhandlungen hin und äußerte die Vermuthung, daß bedeutende Aenderungen in der Verfassung bevorständen. Er machte eine Scheidung zwischen den finanziellen und sonstigen kleinen Vorlagen, die theilweise schon an Ausschüsse überwiesen sind, einerseits, und den größeren organischen Gesetzen andererseits, welche letztere er von der jetzigen Versammlung des Rathes ausgeschlossen wissen wollte. Renck stimmte ihm hierin bei, sprach aber nebenbei seine Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Verfassung aus. Er hielt ein Zweikammersystem für nothwendig. Als er von der Einmischung des Bundestags in die Verfassungs-Verhältnisse sprach, bemerkte der Präsident, daß der Bundestag mit der Verfassung der Monarchie nichts zu thun habe. Der Conseils-Präsident gab von Seiten der Regierung die Erklärung ab, daß sie auf den vorliegenden Antrag nicht eingehen könne, sondern vielmehr auf die Erledigung der vorgelegten Entwürfe bestehen müsse. Monrad hielt den Antrag für überflüssig, weil man ja bei der Behandlung der betreffenden Vorlagen die sofortige Ablehnung derselben beschließen könne. Der Reichsrath brauche den König nicht um etwas anzugehen, was zu beschließen er selbst ein Recht habe. Dem stimmte auch Scheele bei, er äußerte sich spöttisch über Renck's improvisirte Verfassungsprojekte und wiederholte seine früher vom Ministertische gesprochene Erklärung, daß die Deutschen Regierungen einmal dem Verfassungswerke ihre Zustimmung gegeben. O. Lehmann wunderte sich, daß man von gleichzähliger Repräsentation wie Kirchhof sprechen könne; so weit seien nicht einmal die Mitglieder der früheren Opposition im Reichsrathe gegangen; von einer Einwirkung des Bundestags auf die Verfassung zu sprechen, sei unverschämt. Diese Bemerkung brachte dem Redner einen wohlverdienten Ordnungsruf des Präsidenten bei. Ohne sich dadurch irre machen zu lassen, fuhr er fort, die hier angenommenen Gesetze würden jedenfalls für das Königreich und Schleswig ihre Gültigkeit behalten. Hierauf folgte der Ordnungsruf des Präsidenten, der hier nur von der Monarchie gesprochen wissen wollte. Springer hob die politische Bedeutung des Antrages hervor, die bei einer von Monrad angedeuteten Ablehnung der einzelnen Vorlagen nicht hervortreten könnte. Uebrigens müsse bei dem Verfassungswerke mehr auf die wirklichen Bedürfnisse und Wünsche der Landestheile, als auf das formelle Recht gesehen werden. Tscherning stimmte ihm hierin bei, macht aber der früheren Opposition den Vorwurf, daß sie gerade die Rechtsfrage hervorgehoben habe. Der Uebergang zur zweiten Behandlung ward mit 49 gegen 2 Stimmen beschlossen.

Asien.

Aus Bombay eingegangene officielle Nachrichten vom 2. d. M. melden, daß der Oberbefehlshaber Sir Colin Campbell sich zwar noch in Caunpur befinde, daß derselbe aber bald hinreichend verstärkt sein werde, um westwärts (d. h. nach Rohilkund und Delhi zu, also fort vor Audh) vorrücken zu können. General Outram hatte die Rebellen am 22. v. M. bei Alumbagh geschlagen. Neue Erhebungen haben nirgends stattgefunden.

Eine aus Bombay vom 9. Januar eingegangene Depesche meldet, daß Sir Colin Campbell in der Richtung nach dem nordwestlich von Caunpur gelegenen Furruckabad marschire. Oberst Seaton hatte am 27. December das westlich von Furruckabad gelegene Minpore besetzt. Brigadier Chamberlain war gegen Rohilkund aufgebrochen. — In Indore sind eingeborene Truppen entwaffnet worden. In Bombay waren Imports flau, Geld sehr knapp, der Cours auf London 2 Sch. 1½ P.

Die directen Nachrichen aus Hongkong, vom 16. December bestätigen die gemeinsame Action des Britischen und des Französischen Admirals zur engsten Einschließung von Canton. Der Französische Admira Rigault de Grenonilly hatte den Beginn der Blockade auf den 12. Dec. festgesetzt und der Britische Admiral, der bisher nur die Bocca-Tigris blockirt hielt, durch Ordre vom 9. Dec. die Einschließung des Flusses unmittelbar vor Canton an der Hyacinth-Insel, an der Vereinigung der Fatee-Bai mit dem nach Fatschan strömenden Arme des Canton-Flusses angeordnetl Man vermuthete, daß sowohl Lord Elgin wie Baron Gros, jeder für sich, dem General-Gouverneur Yeh ein Ultimatum gestellt hätten, war indessen im Voraus überzeugt, daß dies nicht angenommen werden würde. Beide Bevollmächtigten hatten überdies an alle Ortschaften längs des Flusses ein Circular erlassen, worin sie dieselben auf alle Fälle hin aufforderten, sich ruhig zu verhalten. Lord Elgin wollte sich in Kurzem an Bord des „Furious" einschiffen und sich zur Flotte begeben. Ueber die Dispositionen der vereinigten Geschwader erfuhr man, daß die Französischen Schiffe den Whampoa-Arm des Flusses besetzt halten sollten. Capitän Key vom „Sans Pareil" würde die englische Schiffsbrigade befehligen, während die Bedienungs-Mannschaft der Feldstücke unter dem unmittelbaren Commando von Admiral Seymour und Capitän Hall stehen würde. Die Besatzung der Kanonenböte war von 5 auf 10 vermehrt worden. Eine Ordre des Britischen Admirals verbot alles Plündern und Rauben bei schwerer Strafe. Die lange vergebens erwartete „Adelaide" war endlich am 1. Dec. eingetroffen. Sie brachte 20 Officiere und 507 Mann von der leichten Marine-Infanteri und 5 Officiere und 20 Mann Artillerie. Am Cap war das Schiff 6 Tage lang aufgehalten worden, um Kohlen einzunehmen und am 19. Nov. war es von Singapore abgesegelt, hatte also 12 Tage von dort nach Hongkong gebraucht. Hongkong wird, wie verlautet, während der Feindseligkeiten vor Canton von 800 bis 1000 britischen Soldaten besetzt bleiben. Auch die Franzosen und Amerikaner lassen eine starke Besatzung zur Bewachung ihrer Schiffsvorräthe auf der Insel zurück. Mehrere Chinesische Diener, welche es gewagt hatten, zu ihren Herrschaften auf Hongkong zurückzukehren, waren neuerdings durch den Mandarin zu Macao schleunigst in ihre Heimat zurückbefohlen worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

× **Krakau**, 22. Jänner. Wir können es nicht unterlassen, hier, wenn auch etwas spät, einer eben so schönen und sinnreichen als den edlen Spender ehrenden Gabe öffentlich zu gedenken, die im Interesse der Schule dargebracht, reichlichen Segen bringen wird. Der Obrist des hiesigen k. k. 17. Gendarmerie-Regiments, Rudolf Ritter v. Severus, überreichte im April verflossenen Jahres dem k. k. Landes-Präsidium 100 Stück Medaillen aus Britaniasilber mit schönen amarantrothen Bändchen zur Austheilung an die würdigsten Schüler der im Krakauer Verwaltungsgebiete befindlichen Trivialschulen, mit ebenso viel Stück blau umwundenen Blanquetten als Ehrenzettel für die mit diesen Medaillen zu schmückenden Schüler. Auf der einen Seite der Medaille, deren Gepräge sehr zierlich und sauber, befindet sich des Fleißes Sinnbild, der Bienenstock mit der Devise: „Sammle für die Zukunft" und auf der andern Seite rankt ein Lorbeerkranz, umschließend die Worte: „Für Fleiß und gute Sitten".

Zwanzig Stück dieser Ehrenmedaille wurden in der Krakauer, 40 in der Przemysler und 60 in der Tarnower Diöcese, überall bei Gelegenheit der öffentlichen Sommerprüfung, feierlichst vertheilt. Man denke sich die freudestrahlenden Gesichter der Kleinen, denen ihr Fleiß diese Auszeichnung bereitet, das Erstaunen der Eltern, die Befriedignng der Geistlichkeit und der Lehrer, bei dieser Ueberraschung. Der Eindruck war allenthalben ein unendlich wohlthuender. Wir hätten den edelen Geber als Zeug. nur einer einzigen derartigen Scene gewünscht, sein Herz hätte den schönsten Lohn auf den Blicken Aller lesen können.

Nicht minder freudig und dankbar wurde eine andere Gabe des Obristen von Severus im verflossenen Dezember aufgenommen. Es waren fünf illuminirte Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers von bedeutender Größe, welche derselbe gezeichnet hatte, zur Vertheilung an die Trivialschulen in Rudawa (Krakauer Kreises), Lezaysk (Rzeszower Kreises), Milówka und der Hauptschule Myslenice (Wadowicer Kreises) und Lipnica (Bochniaer Kreises). Sie wurden seiner Zeit ihrer Bestimmung zugeführt.

Wir glaubten dieser schönen Gaben hier erwähnen zu müssen, weil sie Zeugniß von dem regen, größtentheils in der Stille sich bethätigenden Wirken des edelen Spenders ablegen, zur Hebung des Volksunterrichts, dieser einzig reelen Grundlage der materiellen und geistigen Wohlfahrt unsers Landes, in welchem auch das geringste Streben nach dieser Seite hin nie dankbar genug anerkannt werden kann.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der gestern vorgenommenen Verlosung der hochfürstlich Clary'schen Lotterie wurden folgende Haupttreffer gezogen: Nr. 37,923 gewinnt 12,000 fl.; Nr. 33,625, 31,293, 2845, 29,588, 15,011, 9504, 5210, 39,277, 30,711, 16,273, 32,570, 31,431, 31140, 27,024, 32,360, 26,643 und 31,346 — 100 fl.

— **London**, 28. Jan. Die Bank von England hat soeben den Disconto von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt. Consols wurden bei Abgang der Depesche zu 95⅜ bis 95½ gehandelt. (Die Consols drücken sich in Folge von Realisirungen und der um sich greifenden Ansicht, daß die endliche Bezwingung des indischen Aufstandes noch große Geldopfer erheischen werde).

Lemberg, 27. Januar. Heute zahlte man bei uns für eine Metze Weizen (82½ Pfd. 2 fl. 29 kr.; Korn (77⅓ Pfd.) 1 fl. 34 kr.; (Gerste 69 Pfd.) 1 fl. 24 kr.; Hafer 47 Pfd. 1 fl. 2 kr.; Haide 1 fl. 36 kr.; Erbsen 1 fl. 30 kr.; Erdäpfel 46 kr. 1 Ctr. Heu kostete 1 fl. 10 kr.; Schabstroh 53 kr.; Futterstroh 48 kr.; — Buchenholz verkaufte man pr. Klafter zu 11 fl., Eichenholz zu 8 fl. 20 kr., Kieferholz zu 8 fl. 20 kr. C. M.

Krakau, 29. Jänner. Die Getreidezufuhr zur Grenze war gestern ansehnlich. Der Handelsverkehr ging nicht schlecht und hielten sich die Preise nach den Notirungen nnd der Verkauf ging leicht von Statten. Viele Gutsbesitzer wollten sich nicht mehr so leicht auf Contracte um spätere Lieferungen unter den bisherigen Bedingungen einlassen, denn es beginnt die Meinung zu herrschen, die Preise würden allmälig steigen. Offenbar läßt sich in dieser Hinsicht nichts Entschiedenes behaupten und lassen auch sogar die bisherigen Conjecturen weder auf die eine noch andere Seite etwas Bestimmtes vorhersehen. Ungeachtet dieser oben erwähnten Ansicht einiger Producenten unterzeichneten viele andere, darauf nicht rechnend, Contracte.

Auf dem heutigen Markte hier beschränkte sich der Verkehr vollständig auf die kleinsten Partieen einzig für den Loco-Bedarf; Käufer aus der Umgegend gab es fast gar nicht und wurde nur ein wenig Roggen, Weizen sehr wenig verkauft. Die Preise waren im Allgemeinen: Weizen 5½, 6, schönerer 6¼, 6½ bis 6¾ fl. CM. Roggen 3⅓, 3½. In Betreff der anderen Producte influirt der Mangel an Geld überhaupt auf die Hemmung jeglichen Verkehrs und Umsatzes. Einige Artikel dieses Handels, wie Honig, Saamen, Flachs ꝛc. sind nur deshalb vernachläßigt, weil es an Kapitalisten fehlt, welche Leben in den Handel bringen könnten. Was den Honig anbetrifft, welcher in Rußland wie in Ungarn im vergangenen Jahre sehr schlecht ausfiel, und wovon Preußen seinen ganzen Vorrath für sich fast ausschließlich aus dem Galizischen Podolien beziehen muß, gibt es hier gar keine Niederlagen desselben, denn die hiesigen Spekulanten hatten nicht die Mittel, den Handel zu führen. Deshalb ist es schwer, die eigentlichen Preise zu bestimmen; wer diesen benöthigt, muß das Wenige, das er davon hier finden könnte, theuer bezahlen; kleine Quantitäten Honig wurden in der letzen Zeit der Wiener Centner mit 25, 26, 27 fl. CM. bezahlt. Dieser Unterschied im Preise beruht nicht in der Gattung, sondern in dem größeren oder geringeren Begehr. Wachs gibt es hier ebenfalls fast gar keines und bezahlt wird mit 96—98 fl. CM. der Wiener Ctnr., doch in kleineren Partien. Ob diese Preise sich fixiren, kann man nicht wissen, da in diesen Artikeln gar nicht spekulirt wird. Unschlitt bezahlt in der letzten Zeit mit 32, 33 fl. CM. und obwohl dieser Artikel in Galizien in größeren Vorräthen vorhanden, kann man ihn aus Mangel an Credit dennoch nicht ankaufen und richten sich die Preise nach augenblicklichem Bedarf.

Krakauer Cours am 30. Jänner. Silberrubel in polnisch Crt. 106½—verl. 105½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 437 verl. 435 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅓ verl. 96½ bez. Neue und alte Zwanziger 106¼ verl. 105½ bez Russ. Imp. 8.24—8.15. Napoleond'or's 8.15—8.6. Vollw. holl Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¼—97⅚. Galiz. Pfandbrief nebst lauf. Coupons 78—77¼. Grundentl.-Oblig. 79—78½. National-Anleihe 84¼—83½ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen vom 30. Jänner.

Linz:	71.	4.	88.	17.	49.
Triest:	2.	86.	22.	23.	57.
Ofen:	82.	68.	39.	7.	43.
Brünn:	4.	57.	55.	15.	34.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Neapel, 28. Jän. Das „Das Giornale delle due Sicilie" veröffentlicht einen zwischen der Königreiche Neapel und Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Mailand, 30. Jän. Sr. kk. Apost. Majestät haben zur Unterstützung der drei Distrikte Morbegno, Sondrio und Tirano in Velttin 100,000 Gulden aus dem Staatsschatze Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Turin, 29. Jän. Auf Beschwerde des französischen Consuls in Porto Maurizio wurden mehrere Nummern des in Oneglii erscheinenden Blattes „Il Pensiero" sequestrirt. Der „Corrioe mercantile" wurde an der französischen Gränze mit Beschlag belegt.

Die nächste Nummer des Blattes erscheint Mittwoch.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. Januar 1858.

Angekommen: im Pollers Hotel, Wenzel Popiel, a. Warschau.
Im Hotel de Dresde: Wladimir Bobrowski a. Tarnow. Karl Trzeciak a. Tarnow.
Im Hotel de Russi: Herr Bronislaus Jasieński a. Lemberg.
Im Pollers Hotel: die Herrn Gutzb. Kasimir Gorajski aus Tarnow. Napoleon Niezabitowski a. Lemberg. Teodor Graf Karnicki a. Wien.

Abgereist: Die Herrn Gutsb, Klemens Kruschyński n. Lemberg. Konstantin Romer n. Tarnow. Moritz Baron Brunicki n. Sandec. Stanislaus Kotarski n. Wien. Wladislaus Stojowski n. Rzeszow. Adolf Dobrzyński n. Tarnow. Wilhelm Podowski n. Tarnow. Wenzel Popiel und Ignaz Maharzyński nach Polen.

Sir George Grey, früher Gouverneur von Neu-Seeland, war ungemein freundlich gegen den Commodore und die Mitglieder der wissenschaftlichen Commission, und hat sogar gestattet, daß eine Anzahl von Kaffern, die so eben aus dem Kaffernland als Kriegsgefangene hieher gebracht wurden, als Matrosen auf der „Novara" Dienste nehmen durften, Dieser Umstand wird den Ethnographen der Expedition manche schöne Gelegenheit geben um über die Sitten, Gebräuche, Traditionen und politischen Verhältnisse dieses interessanten Volksstamms werthvolle Data zu sammeln, indem einer der angeworbenen Kaffern etwas englisch spricht. Dr. Hochstetter, Dr. Scherzer und Maler Seleny haben einen längeren Ausflug nach dem Innern gemacht, und zahlreiche naturhistorische Gegenstände so wie viele Skizzen von den von ihnen besuchten interessanten Gebirgspässen mitgebracht. Auf der ganzen Rundfahrt wurden Barometer- und Thermometerbeobachtungen angestellt, Höhenmessungen gemacht, und von den verschiedenen besuchten warmen Quellen, wie Brandvalley, Caledon, Proben zur späteren Analyse mitgenommen. Die Zoologen der Expedition so wie die Kunstgärtner brachten ihrerseits längere Zeit auf der Besitzung eines Württembergers, Namens Rathfelder, zu, und unternahmen von dort Ausflüge nach den benachbarten Bergen, welche in allen Zweigen der Naturwissenschaften reiche Ausbeute lieferten. Dr. Schwarz, welcher nebst der Stelle eines zweiten Schiffsarztes gleichzeitig die eines Botanikers vertritt, hat sehr hübsche Herbarien gesammelt, und namentlich durch die Güte des k. k. österreichischen Consuls, Hrn. Julius Mosenthal (Bruders des bekannten Dichters), der sich um die österreichische Expedition vielfache Verdienste erworben, sehr werthvolle Pflanzen und Samen von den noch wenig bekannten östlichen Provinzen zum Geschenk erhalten. Ebenso war Dr. Schwarz so glücklich von Dr. Bikusteth mit einen äußerst wohlerhaltenen Skelett eines Buschmanns beschenkt zu werden, das sich bereits unterwegs an die k. k. Akademie der Wissenschaften befindet. Nicht minder günstig war die Ausbeute in ethnographischer und authropologischer Beziehung.

** Ein Prozeß zwischen dem österreichischen Schiffe Grazia Divina und einem amerikanischen Schiffe ist beim Gerichtshof in Liverpool zu Gunsten des ersteren ausgefallen. Beide Schiffe stießen vor einiger Zeit in den irländischen Gewässern zusammen, wobei 6 Matrosen der Grazia Divina ertranken, und dieses Schiff augenblicklich sank.

** Auf den österreichischen Schiffswerften wurden im Jahre 1856 84 und im Jahre 1857 50 Handelsschiffe gebaut. Das größte von 913 Tonnen Gehalt, Namens „Kaiserin Elisabeth" lief in Fiume, das zweitgrößte von 846 Tonnen in Buccari von Stapel. Fiume hat die größten Werften und baute allein im letzten Jahre 23 Schiffe. Verloren gingen, so viel bis jetzt bekannt, im vorigen Jahre 14 Handelsschiffe.

** Der Zopfabschneiderei ist man in Passau auf den Grund gekommen. Dem Polizeiamte ist es gelungen, zu erforschen, daß die betreffenden Mädchen selbst Hand ans Werk legten und sich die Zöpfe abschnitten. Ohne Zweifel dürfte man sich auch anderen Orts hiervon überzeugen."

** Zu der hohen Vermählung geht der Köln. Ztg. auch ein plattdeutsches Gedicht zu, dessen preußischer Patriotismus gewiß nichts zu wünschen übrig läßt. Wir brauchen zum Beweise bloß folgende Probe anzuführen:

London eß wual ne graute, weiste Stadt,
Berlin eß oabrr ganz noch anders watt!

** Die vielbesprochenen englischen Krondiamanten, welche von dem hannoverschen Königshause als Eigenthum zurückgefordert waren, befinden sich bereits in Hannover. Der Oberhofcommissar Teichmann und der Commissar Krieger sind dieser Tage mit denselben von London dort eingetroffen.

** Der Wassermangel in der Schweiz wird immer fühlbarer. Bedeutende Gewässer, wie die „große" Berner Emme, haben buchstäblich kein Wasser mehr; an der kleinen Luzerner stehen die Mühlen still, an anderen Wassern werden sie durch Dampfmaschinen getrieben; im Reußbeet unterhalb der Schnelle zu Luzern liegt Schnee, wo sonst immer Wasser floß; im Rhein kommen Felsen zum Vorschein, die seit Menschengedenken nicht mehr zu Tage gelegen; der Neuenburger See ist um 7 Fuß gefallen und die Bewohner mancher Dörfer müssen ihr Trinkwasser stundenweit holen. Auch in Tessin herrscht großer Wassermangel; in Locarno sird die meisten Brunnen ausgetrocknet.

** Ueber den Prinzen von Wales erzählt ein Londoner Correspondent des Manchester Examiner folgende aus „bester Quelle" stammende Anekdote: „Bald nach Beendigung des Krieges in der Krim sollte der russische Gesandte dem kleinen Prinzen seine Aufwartung machen. Se, königl. Hoheit wurde sehr böse darüber und sagte, er habe gar keine Lust, zu Hause zu hocken und auf die Excellenz zu warten, über deren Nationalität und Vaterland er sich in recht starken Worten äußerte. Da ihn sein Hofmeister jedoch belehrte, es sei der ausdrückliche Befehl der Königin, daß er bis 1 Uhr zu Hause bleiben solle, den Gesandten zu empfangen, falls er käme, so setzte sich der Prinz mit der Mütze in der Hand, vor der Wanduhr nieder und verfolgte mit gespanntem Blicke die Bewegungen der Zeiger. Wie sie auf Eins zeigten, hatte er im Nu die Mütze auf, und mit einem Ausruf des Entzückens stürzte er aus der Stube fort. Eine Minute darauf kam der russische Botschafter an."

** Die Hochzeitsgeschenke der Prinzessin von England waren am Trauungstage in Buckingham Palace ausgestellt. Als glänzendste unter den Gaben fiel das Geschenk Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Preußen in die Augen, — ein hohes Diamanten-Diadem, gleich geschmackvoll in Entwurf und Ausführung. Die Geschenke der Königin Victoria bestehen außer dem bereits erwähnten Halsschmuck von Diamanten in drei massiven Brochen, deren Muster einige Aehnlichkeit mit der sogenannten schottischen Plaid-Broche hat, mit dem Unterschiede jedoch, daß sich in der Mitte statt einer kreisförmigen Oeffnung eine herrliche Perle von außerordentlicher Größe und von bewunderungswürdiger Reinheit der Farbe befindet. Das Geschenk des Prinzen-Gemals besteht in einem sehr werthvollen Armband von Brillanten und Smaragden. Die hohe Braut trug dasselbe bei der Trauung; das andere Armband, welches sie bei jener Gelegenheit trug, ist ein Geschenk der Beamten des königlichen Haushalts. Der Prinz von Wales beschenkte seine Schwester mit einem Paar Ohrringe, einer Broche und einem Halsband von Opalen und Diamanten. Namentlich die Opale sind in Bezug auf Farbenspiel und Glanz von seltener Schönheit. Allein das kostbarste, wenn auch vielleicht das am wenigsten in die Augen fallende und einfachste aller Geschenke war wohl das des erlauchten Bräutigams. Es ist dies ein Halsband von Perlen, von deren Größe man sich einen Begriff machen kann, wenn wir sagen, daß das Ganze aus blos 36 Perlen besteht, deren größte sich im Centrum befindet, von wo aus die übrigen in regelmäßiger Abstufung nach den beiden Enden des Bandes hin anreihen. Die Prinzessin von Preußen hat der Braut eine herrliche Broche mit Brillanten vom reinsten Wasser geschenkt. Das Geschenk des Prinzen von Preußen besteht aus einem Halsschmuck von Brillanten und Türkisen. Letztere zeichnen sich ganz besonders durch Größe und Kostbarkeit aus. Das vom Könige der Belgier geschenkte brüsseler Spitzenkleid wird nicht, wie wir gestern meldeten, auf 1000 L., sondern auf 2000 L. (50.000 Frs) geschätzt. Der Ausschuß der britischen und auswärtigen Bibel-Gesellschaft hat der Prinzessin ein großes Pracht-Exemplar der Bibel verehrt.

** Der Leviathan wurde am 25. v. M. genau 8 Fuß mit dem Vordertheil und 9 Fuß 9½ Zoll mit dem Hintertheil vorgeschoben. Leider erlitten dabei zwei Arbeiter starke Beschädigungen. Man glaubte, daß die nächste Springfluth ihn flott machen werde.

** Wie man aus Spezzia vom 23. d. meldet, wurde das amerikanische Schiff „Adriatic" am 21. Abends von der Gewalt des Windes über die Landspitze des Forts Santa Makia getrieben und benützte das stürmische Wetter und die Dunkelheit der Nacht, um zu entkommen.

** Der König von Sardinien hat kürzlich dem Kapitän Tortello eine goldene Medaille verliehen, welcher mit einer kleinen Goelette von 120 Tonnen und 5 Köpfen Bemannung in Genua landete, nachdem er 5 Jahre auf einer Reise um die Welt zugebracht hatte.

Amtliche Erläße.

N. 2575. **Edict.** (77. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Wieliczka wird mittelst gegenwätigen Edictes bekannt gemacht es habe Martin Wrześniak aus Wola podłażańska wider:

a) Die minderjährigen Kinder nach Jakob Wrześniak als Franz Wrześniak, Marianna Wrześniak, Martin Wrześniak, mittelst ihrer Mutter und Vormünderin Apolonia Wrześniak in Woła podłażańska; b) Apolonia Wrześniak selbst; c) Katharina Wrześniak verehelichte Urbańska in Wola podłażańska; d) Barbara Wrześniak verehelichte Dziubek in Sławkowice; e) die minderjährigen Kinder nach Josef Wrześniak, sämmtliche mittelst eines aufstellenden Curators und entlich wider f) die unbekannten und unbenannten Gläubiger, welche auf die in Codicille des Josef Wrześniak dto. 7. December 1851 erwähnte Schuldforderung vom 41 fl. 24 kr. CM. einen Anspruch zustellen vermeinten mittelst Edictal-Citation und eines aufzustellenden Curators — wegen Erkenunng, daß die Codicillarverfügung des Josef Wrześniak dto. 7. December 1851 ungültig und Wirkungslos sei, — die mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 25. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da nun die Mitbeklagten Gläubiger sub f) unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung den Thomas Buda aus Wola podłażańska als Curator bestellt mit welchem die angobrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die unbekannten mittbeklagten Gläubiger erinnert zur Rechtes Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksamte als Gericht anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka, am 30. December 1857.

Nr. 540. **Concursausschreibung.** (87. 1—3)

Zur Besetzung der beim k. k. Bezirksamte in Sokołów erledigten Amtsdienersgehilfen-Stelle mit dem Lohne von 216 fl. CM. wird der Concurs mit dem Termine von 4 Wochen von der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstvosten, welcher im Grunde der kais. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener bewerben und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einem vom gegenwärtigen Amts-Vorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels der vorgesetzteu Behörde beim k. k. Bezirksamte in Sokołów zu überreichen.

Von k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 20. Jänner 1858.

N. 5915. **Kundmachung.** (61. 3)

Vom k. k. Tarnower städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ersuchsschreiben des k. k. Brünner Landesgerichtes vom 20. November 1857 z. Z. 5412 und vom 15. December 1857 z. Z. 5884 die executive Feilbietung der, in der Schnittwaaren- und Galanterie-Handlung des Hrn. Johann Kasprzykiewicz in Tarnów gepfändeten und abgeschätzten Waaren am 25. Februar und 11. März l. J. nach Umständen auch in den darauf folgenden Tagen, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, und zwar am 1. Licitations-Termine nur um den, oder über den Schätzungswerth, dagegen am 2. Licitations-Termine auch unter dem Schätzungswerthe, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich werden veräußert werden.

K. k. städt. deleg. Bezirks-Gericht.

Tarnów, am 7. Jänner 1858.

Nr. 25. **Concurskundmachung.** (76. 1—3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sind zwei provisorische Finanz-Concipistenstellen der Gehaltsklasse von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge angelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanz-Behörden, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und Angabe ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. Februar 1858 beim k. k. Präsidium der Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Hiebei wird bemerkt: daß jene Bewerber, die die fragliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, eine Fristverlängerung zu dieser Ablegung erlangen können, und daß jene Bewerber die in Folge des frühern Concurses um eine Concipistenstelle eingeschritten sind, und auf ihr Gesuch den Bescheid noch nicht erhalten haben, ein neuerliches Gesuch nicht einzubringen brauchen.

Krakau, am 13. Jänner 1858.

N. 100. **Concurs** (75. 1)

Zur Besetzung der Posterpedientenstelle in Dombrowa, Tarnower Kreises, wird hiermit der Concurs bis 20. Februar 1858 eröffnet. Die Genüße, welche mit dieser Stelle verbunden sind, bestehen in einer Jahresbestallung von Einhundert Gulden, einem Amtspauschale von zwanzig Gulden, dann für die Beförderung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrten mit Passagierbeförderung zwischen Radomysl und Tarnów über Dombrowa in dem Bezuge des ganzen jeweiligen für ein Pferd entfallenden Rittgeldes für die Hin- und der Hälfte desselben für die Rückfahrt, endlich in einer Postillonsrenumeration jährlicher dreißig Gulden.

Dagegen ist der Posterpedient verpflichtet, eine Caution im Betrage vom 200 fl. zu erlegen, sich die Postmanipulation eigen zu machen, den Dienst längstens am 1. April 1858 anzutreten und die erwöhnten Botenfahrten mit zwei Pferden zu befördern.

Die für die Beförderung von Reisenden auf der Strecke Radomysl Tarnów eingehobenen Passagiersgebüren werden ein Einkommen des künftigen Posterpedienten bilden.

Bewerber um diesen gegen Dienstvertrag zu verleihenden Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum obigen Termine bei dieser Postdierection einzubringen und darin ihr Alter, die genossene Schulbildung, ihre bisherige Beschäftigung sowie auch die Vermögens-Verhältnisse legal nachzuweisen.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 23. Jänner 1858.

N. 16506. **Edict.** (81. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über das Gesuch des Hrn. Johann Szuberth Handelsmann in Wien wegen Einleitung der Amortisationsverfahrens bezüglich des in Verlust gerathenen Prima-Wechsel dto. Gumnik 28. Mai 1857 über 95 fl. 56 kr. CM. im Grunde Art. 73 der W. O. der Inhaber des von Michael Pfurtscheller Sohn Johann ausgestellten, an die Ordre des Michael Pfurtscheller lautenden auf Abraham Schiff in Tarnow gezogenen, vom letzteren acceptirten Prima-Wechsels dto. Gumnik am 28. Mai 1857 pr. 95 fl. 56 kr. B. V. zahlbar 4 Monate a dato, welcher Wechsel mittelst Giros dto. Tulpmes am 8. Juli 1857 von Michael Pfurtscheller an Baptist Moar von diesem letzteren aber mittelst Giros dto. Botzen den 11. Juli 1857 an Johann Szubert gediehen ist, aufgefordert, denselben binnen der Frist von 45 Tagen diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisirt erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 24. December 1857.

N. 35. **Lizitations-Ankündigung.** (79. 3)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 11. August 1857 Z. 20951/566 V. die Erbauung eines Schacht- und Maschinengebäudes dahier genehmigt, dessen Herstellung am 15. Februar l. J. im Offertwege an den Mindestbieter überlassen werden wird.

Die bezüglichen Baukösten sind mit . . . 3492 fl. 31 kr.
und für das damit verbundene Maschinenfundament, ordinäres Bruchstein und Kastelmauerwerk sammt Seilscheibengerüste und Kaltwasserbassin mit . . . . 1266 fl. 35 kr.

Zusammen mit . . 4759 fl. 6 kr.

veranschlagt worden.

Zu dieser Licitations-Verhandlung werden bauverständige Unternehmer mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die versiegelten von Außen mit der Aufschrift: „Anbot für den Bau eines Schacht- und Maschinen-Gebäudes", mit Angabe ihres Vor- und Zuname und des Wohnortes versehenen Offerten, welchen das 10% Vadium im Betrage von 475 fl. im Baaren oder in Staats-Obligationen nach dem letzten Börsencurse anzuschliessen kommt, in der hiesigen Amtskanzlei bis zum 15. Februar l. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen haben, woselbst die betreffenden Plane, Vorausmaßen und Baubedingnisse jederzeit eingesehen werden können.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Offerent vorher alle diese vorerwähnten Behelfe genau eingesehen habe, weshalb sich auch keiner auf das Gegentheil zu seinen Gunsten wird berufen können.

K. k. Berg- und Hütten-Verwaltung.

Swoszowice, am 25. Jänner 1858.

Z. 1927. **Edict.** (86. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kalwarya wird bekannt gemacht, es sei am 26. März 1806 Martin Migacz zu Przytkowice ab intestamento gestorben.

Da dem Gerichte die zu dem Nachlasse berufenen Erben Agatha und Magdalena Migacz dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von den unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselben aufgestellten Curator Thomas Kawaler abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kalwarya, am 30. December 1857.

Privat-Inserate.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
31	2	329''', 05	— 6 3	82	Nord-Ost mittel	trüb			
	10	328 19	2,8	95	Ost schwach	„	Schnee	—16°2	— 1°8
1	6	326 97	3,4	100	Ost-Nord-Ost „	„			

N. 64. **Kundmachung.** (74. 2—3

Znr Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Slemień erledigten Bezirksamts-Kanzelistenstelle mit dem Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl. wird der Concurs bis 10. Februar 1858 ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten mit der vorgeschriebenen Qualifications-Tabelle belegten Gesuche bei dem k. k. Bezirksamte in Slemień mittelst ihrer vorgesetzten Behörden und wenn sie noch nicht im öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer Kreisbehörde einzubringen und sich

a) über den Geburtsort, Alter, Stand, Religion,
b) über die zurückgelegten Studien,
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das moralische und politische Verhalten,
e) über die bisherige Verwendung und Dienstleistung und zwar in der Art auszuweisen, baß darin keine Periode übergangen werde.

Endlich haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Slemień'er k. k. Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Wadowice, am 25. Jänner 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 30. Jänner 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84⅜—84½
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	94—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81¾—81 13/16
detto „ 4½%	71⅝—71¾
detto „ 4%	64½—64¾
detto „ 3%	50—50½
detto „ 2½%	41—41½
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88½—88¾
detto v. Galizien, Ung. 2c. „ 5%	79½—79⅞
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½—86½
Banco-Obligationen „ 2½%	63½—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	338—340
detto „ 1839	127¾—128
detto „ 1854 4%	107¼—107⅜
Como-Rentscheine	16—16¼
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87—87½
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85¼—85¾
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—112
Actien der Nationalbank	982—983
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99½—99¾
Actien der Oest. Credit-Anstalt	243¼—243½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123½—123¾
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	232½—233
„ „ Nordbahn	180½
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	311¾—312
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	102¾—103
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	96—96½
„ „ Theißbahn	100⅝—100⅞
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	260—261½
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	560—561
„ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	375—377
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	64—65
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	79—79½
F. Windischgrätz 20 „	25—25¼
Gf. Waldstein 20 „	27—27¼
„ Keglevich 10 „	16¼—16¾
„ Salm 40 „	43—43½
„ St. Genois 40 „	38—38¼
„ Palffy 40 „	40—40½
„ Clary 40 „	39⅞—40
Amsterdam (2 Mon.)	88½
Augsburg (Uso.)	106¾
Bukarest (31 T. Sicht)	269
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	105¾
Hamburg (2 Mon.)	78⅛
Livorno (2 Mon.)	104¾
London (3 Mon.)	10 19
Mailand (2 Mon.)	104¾
Paris (2 Mon.)	123⅝
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¾—⅞
Napoleonsd'or	8 14—15
Engl. Sovereigns	10 22
Ruff. Imperiale	8 27—28

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag; um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens; um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens; um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag; um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. Zwei Beilagen.

Amtliche Erlässe.

Z. 10811. **Edict.** (26. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß im Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landesrechtes vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hrn. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten aus der größeren Summe pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt $^{5}/_{100}$ vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen nach Abschlag jedoch desjenigen Theils dieser Forderung, welcher durch die unterm 26. November 1856 Z. 5649 erfolgte bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrages von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Capitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der bereits im Betrage von 21 fl. 12 kr. CM. zuerkannten, so wie der mit 36 fl. 45 kr. CM. gegenwärtig zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza und Podlesie dom. 31 pag. 71 bewilliget wurde welche in drei Terminen u. z. am 17. März 1858 am 14. April 1858 und am 5. Mai 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dient der gerichtliche Schätzungswerth dieser Güter pr 60521 fl. 4 kr. CM. unter welchem diese Güter in den drei ersten Terminen nicht verkauft werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes in runden Betrage per 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischer Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Tallons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ansucht, das Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten, in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 u. 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on., pag. 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7. zu übernehmen vepflichtet ist, gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten, vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings $^{5}/_{100}$ Zinsen halbjährig abwärts an das hiegerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kafschillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie die hier im Art. 7, 8 und 10 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger und der bisherigen Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftig zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maaßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubiger allenfalls anders übereinzukommen und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Wenn das Gut in den drei ersten Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollte, so wird gemäß den §§. 148, 152 G. O. und Hofdecret vom 25. Juni 1824 Z. 2017 J. G. S. zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Feststellung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 26. Mai 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem anberaumt, daß die nicht Erscheinenden derjenigen Meinung werden zugezählt werden, welche für sich die meisten Stimmen hat.
10. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jener zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, die Güter würden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt und unter der Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schäden und Kosten nicht bloß mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
11. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden außer dem Exequenten und den Executen die Hypothekargläubiger und insbesondere die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekar-Gläubiger Constantin Krynicki, Wilhelm Koch und Julian Chrząstowski, die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubigerin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit dem 6. August 1857, als dem Tage der Ausstellung des Landtafelauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der diese executive Feilbietung ausschreibende Bescheid nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Händen des gleichzeitig in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Serda bestellten Curators in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 28. October 1857.

L. 10811. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do powszechnéj wiadomości, że w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego c k. sądu szlacheckiego z dnia 27. Grudnia 1852 l. 13911 w celu zaspokojenia przez P. Jana Gielę przeciw PP. Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj z większéj kwoty per 5300 złr. m. k. wypływającéj sumy 4350 złr. m. k. wraz z procentami $^{5}/_{100}$ bierzącemi od 1. Stycznia 1851 po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 N. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. m. k. z procentami od 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami wypłaconą już została oraz z kosztami egzekucyjnemi w kwocie 21 złr. 12 kr. m. k. już przedtem, a w kwocie 36 złr. 4 kr. m. k. teraz przyznanemi na egżekucyjną sprzedaż temi długami obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauser jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami Nieciecza i Podlesie w obwodzie Tarnowskiem dom. 31. pag. 71 położonych się zezwoliło, która w trzech terminach mianowicie dnia 17. Marca, 14. Kwietnia i 5. Maja 1858 zawsze o godzinie 10. przed południem w tutejszym sądzie pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa tych dóbr w kwocie 60521 złr. 4 kr. m. k. niżéj w któréj dobra te w pierwszych trzech terminach sprzedane niebędą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20. część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych indemnizacyjnych obligacyach albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w gazecie krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nie przewyższającego tychże wartość nominalną, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconem zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30 po doręczeniu uchwały mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętem został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą, w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarnjącemu nawet gdyby tego nieżądał dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzeniu za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi i nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru dom. 64 pag. 429 n. 20. on. i pag. 430 n. 24 i 28 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. widocznych, jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących $^{2}/_{3}$ części ceny kupna odsetki $^{5}/_{100}$ rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące $^{2}/_{3}$ części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako téż obowiązki kupiciela w waruukach 7. 8. i 10. wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze wówczas dopełnioneby nie były na rzecz wspólnéj masy wierzyciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie $^{2}/_{3}$ części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj jak ta prawomocność osiągnie podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczue, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Na wypadek, gdyby te dobra w pierwszych trzech terminach licytacyjnych nad, lub przynajmniéj za cenę szacunkową niemogły być sprzedane, natenczas wszyscy wierzyciele hypoteczni względem ułożenia warunków ułatwiających, na mocy §. 148 i 152 ustaw. sąd. i dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 zbioru praw, na dzień 26. Maja 1858 o godzinie 4. popołudniu wzywają się z tym dodatkiem że nieobecni do większości głosów oświadczających się doliczeni będą.
10. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5., 6. i 8. zadosyć nie uczyni natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika, relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 433 u. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
11. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt szacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O rozpisauiu téj licytacyi uwiadomieni zostają przez exekwującego i exekwowanych wierzyciele hypoteczni a szczególnie, co do miejsca pobytu i życia nieznajomi wierzyciele hypoteczni, Konstanty Krynicki, Wilhelm Koch i Julian Chrząstowski, co do miejsca pobytu nieznajoma wierzycielka hypoteczna Antonina Czamarska, zresztą wszyscy ci, którzyby od dnia 6. Sierpnia jako dnia wystawienia tabularnego extraktu, prawa hypoteczne osiągnąć mieli, albo którym te egzekucyjną licytacyą rozpisująca uchwała za późno doręczonąby została, do rąk ustanowionego równocześnie kuratora p. Adwokata Dr. Jarockiego, któremu za substytuta nadanym jest p. Adwokat Dr. Serda.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 28. Października 1857.

N. 6342. **Edict.** (63. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Erben der Karoline Gräfin Weissenwolf beziehungsweise des Guido Gr. Weissenwolf und der Hedwig Gr. Weissenwolf geb. Gräfin Krasicka die im Rzeszower Kreise liegenden den Erben der Adalbert Gr. Mier und dem Anton Kellermann eigenthümlich gehörigen von der Fr. Domizella Kellermann geb. Kramkowska bei der Licitation am 29. Mai 1845 um 140,000 fl. dann bei der Relicitation am 17. Mai 1848 von der Fr. Cecilie Kramkowska um den Bestboth von 80,000 fl. erkauften Güter Tryncza mit Attinenzien Ubieszyn, Uście, Głogowiec, Jagiełła, Białobrzeski Trynickie, Gniewczyna, Wulka Małkowa, Wulka Ogryżkowa und Gorzyce zur Hereinbringung der durch die Erben der Karoline Gr. Mier wider die Erben des Adalbert Gr. Mier ersiegten Summe per 50,000 fl. s. N. G. beziehungsweise zur Befriedigung der aus dieser Summe s. N. G. dem Guido Gr. Weissenwolf zugewiesenen Summe per 16,000 fl. s. N. G. in wiefern diese Forderung durch den Rest das baar erliegenden Kaufschillingsdritlels nicht gedeckt wird in abermaligen Relicitationswege in einem einzigen Termine das ist am 24. März 1858 Vormittags 10 Uhr auf Gefahr und Kosten der wortbrüchigen Cecilie Kramkowska öffentlich unter nachfolgenden Bedingungen feilgebothen werden:

1. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen und der allenfälligen Entschädigungs-Capitals- und Rentenvorschüsse, indem diese Entschädigung zur unmittelbaren Befriedigung der Gläubiger auf Grundlage der nach §. 59 das k. Pat. dto. 8. Nov. 1853 zu pflegenden Verhandlung vorbehalten wird. In diesem Zwecke wird auch seiner Zeit die Vorkehrung getroffen werden, daß vom Tage der Einführung des neuen Käufers in den physischen Besitz der erstandenen Güter die allenfalls noch fällig werdenden Entschädigungsrenten-Vorschüsse an das gerichtliche Depositenamt zur Befriedigung der Gläubiger geleitet werden.
2. Als Ausrufspreis wird der gerichtliche erhobene Schätzungswerth pr. 112416 fl. 29 kr. angenommen, sollte jedoch bei dieser Licitationstagfahrt Niemand mehr, oder nicht einmal diesen Schätzungswerth anbieten, wurden diese Güter auf derselben Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden veräußert werden.
3. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 11240 fl. zu Handen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen und zwar entweder im Baaren oder in 5% k. k. österreichischen Staatsobligationen allenfalls auch in Grundentlastungs-Obligationen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons welche Werthpapiere nach den letzten mittelst der Kraukauer Landeszeitung zu erweisenden Curse derselben, jedoch niemals über deren Nominalwerth werden angenommen werden. Nach abgehaltener Feilbietung wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten den übrigen Kauflustigen aber werden ihre Vadien sogleich zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher ist gehalten binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Licitationsact den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückerhebung des allenfalls in Obligationen oder Pfandbriefen gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Ersteher auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der erkauften Güter eingeführt werden, mit ber Verpflichtung seit dem Tage dieser Einführung die 5% Interessen von den restirenden $^{2}/_{3}$ des Kaufschillings in halbjährigen decursiven Raten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Güter alle Steuern, Abgaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem ohne Regreß derart pünctlich zu entrichten und hierüber sich hiergerichts ausweisen, damit die gemeinschaftliche Masse die Hypothekargläubiger und der bisherigen Gutseigenthümer in dem Bezuge der Urbarialentschädigung und der Vorschüsse keinen Abbruch oder Verzug erleide.
6. Der Ersteher ist gehalten in Gemäßheit der Zahlungsordnung die Forderungen jener Gläubiger welche die Zahlung vor Ablauf der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, in so weit der Meistbot ausreicht, auf sich zu übernehmen und binnen 30 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben den Rest des Kaufschillings an den darauf angewiesenen Gläubiger oder an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen, oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen und sich hierüber hiergerichts auszuweisen, worauf ihm auf sein Anlangen das Eigenthumsdecret der erkauften Güter mit Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter eingetragen und zugleich alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener Lasten, welche er gemäß den Zahlungsordnung zu übernehmen gehalten ist oder sonst übernommen hätte, jedoch vorbehältlich der Pfandrechte sämmtlicher Lasten auf die Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.
7. Die von dem Kaufgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1852 zu bemessenden Gebühren hat de

Meistbieter aus Eigenem ohne Regreß zu bezahlen und sich hierüber gerichtich auszuweisen.

8. Sollte der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Licitationsbedingungen nicht genau nachkommen wird derselbe auf Einschreiten des Schuldners oder eines Gläubigers contractbrüchig erklärt und es werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten ohne einer neuen Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung feilgeboten werden, wobei er für allen aus seiner Wortbrüchigkeit und aus der Relicitation den Gutseigenthümern oder Gläubigern entstehenden Schaden und Kosten, sowohl mit dem erlegten Vadium und den auf Abschlag des Kaufschillings allenfalls geleisteten weiteren Zahlungen als auch mit seinem gesammten sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
9. Den Kauflustigen wird freigestellt den Tabularextract, die Schätzung und das ökonomische Inventar der Güter hiergerichts einzusehen und hinsichtlich der darauf haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden dieselben an das betreffende k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar: die bekannten Aufenthalts zu eigenen Handen der unbekannt wo abwesende Moritz Turteltaub, dann diejenigen Gläubiger welche erst nach dem 8 September 1856 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangen sollten, oder welchen der Bescheid über die ausgeschriebenen Relicitation nicht zeitlich genug vor dem Licitationstermine oder gar nicht eingehändigt werden könnte, dann die unbekannten sachfälligen Erben des Adalbert Gr. Mier hiemit mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß behufs der Verständigung derselben von dieser Licitationsausschreibung zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation so wie auch bei allen nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen der hiergerichtliche Advokat Hr. Dr. Reiner als Curator bestellt worden ist, an welchen sie sich mit ihren Rechtsbehelfen zu wenden, oder sich dießfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich die durch ihre Versäumung allenfalls entstehenden Folgen zu zuschreiben haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 29. December 1857.

N. 6342. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obowodowy Rzeszowski do powszechnéj podaje wiadomości iż w skutek prośby spadkobierców Karoliny hr. Mierowéj właściwie Guido hr. Weissenwolfa i Jadwigi hr. Weissenwolf urodzonéj hr. Krasickiéj leżące w rzeszowskim obwodzie dobra Tryncza z przyległościami Ubieszyn, Uście, Głogowiec, Jagiełła Białobrzeski Trynickie, Gniewczyna, Wulka Małkowa, Wulka Ogryżkowa i Gorzyce spadkobiercom Wojciecha hr. Miera i Pana Antoniego Kellermann własne, przez P. Domicellę Kellermann urodzoną Kramkowską przy przedsięwziętéj na dniu 29. Maja 1845 licytacyi za sumę 140,000 złr. m. k. zaś na dniu 17. Maja 1848 odbytéj relicytacyi przez P. Cecylię Kramkowską za 80,000 złr. m. k. kupione na zaspokojenie wygranéj przez spadkobierców ś. p. Karoliny hr. Mierowéj przeciw spadkobiercom Wojciecha hr. Mier sumy 50,000 złr. m. k. a właściwie na zaspokojenie części téj sumy w kwocie 16000 złr. m. k. c. s. c. własność P. hr. Guido Weissenwolf stanowiącéj o ile ta ostatnia suma z gotowizny ceny kupna nie jest pokrytą, w drodze powtórnéj relicytacyi w jednym terminie to jest na dniu 24. Marca 1858 o godz. 10 z rana w tutejszym c. k. Sądzie na koszt i niebezpieczeństwo ugodołomnéj P. Cecylii Kramkowskiéj pod następującemi warunkami sprzedane będą:

1. Sprzedaż nastąpi ryczałtem, z wyłączeniem jednakże prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne. jak równie prawa do wszelkich zaliczek na rachunek kapitału indemnizacyjnego i rent płynących, ponieważ to wynagrodzenie na mocy przeprowadzić się mającéj rozprawy podług §. 59. ces. pat. z dnia 8. Listopada 1853 bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli jest przeznaczoném. Dla tego też w swoim czasie rozporządzonem będzie aby od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, zaliczki na wzmiankowane wynadrodzenie płynne do depozytu Sądowego na zaspokojenie wierzycieli hypotecznych złożone zostały.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa w sumie 112,416 złr. 29 kr. m. k. gdyby jednakże w tym terminie nikt większéj, lub przynajmniéj szacunkowéj sumy nie ofiarował, na tenczas dobra te na tymże samym terminie także poniżéj ceny szacunkowéj najwięcéj dającemu sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest dziesiątą część ceny szacunkowéj w okrągłéj kwocie 11240 złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć a to w gotowiznie, lub w pięcioprocentowych c. k. austryackich obligacyach państwa, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych lub nareszcie w listach zastawnych galicyjśkiego towarzystwa kredytowego, wraz z przynależnemi kuponami i talonami, które to papiery podług ostatniego za pomocą krakowskiéj gazety krajowéj udowodnić się mającego kursu, jednakże nigdy nad wartość ich nominalną przyjętemi będą. Po ukończonéj licytacyi, vadium kupiciela zatrzymaném będzie. innym zaś chęć kupienia mającym wadia ich natychmiast zwrócone zostaną.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 60 po doręczeniu uchwały akt relicytacyi do Sądu przyjmującéj jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, z wrachowaniem w gotówce złożonego, lub téż za zróceniem w obligacyach lub listach zastawnych złożonego zakładu, do tutejszego depozytu sądowego złożyć. Po dopełnieniu tego warunku, będzie kupiciel, nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie dóbr wprowadzony, z obowiązkiem składania do tutejszego sądowego depozytu od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując procentów po 5% od pozostałych przy nim dwóch trzecich części ceny kupna, a to w półrocznych ratach z dołu.
5. Kupiciel obowiązany będzie od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, wszystkie podatki, należytości, jak równie wszystkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego majątku bez żadnego regresu punktualnie ponosić i z tego się przed tutejszym Sądem wykazać, a to tym celem, ażeby wspólna masa wierzycieli dóbr, w otrzymaniu kapitału indemnizacyjnego, i zaliczek, straty lub zwłoki nie poniosła.
6. Kupiciel jest obowiązany, stósownie do tabeli płatniczéj pretensye tych wierzycieli, którzyby wypłatę przed upływem przewidzianego wypowiedzenia przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarcza na siebie przyjąć, i w 30 dniach po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj stosownie do téjże, resztę ceny kupna wierzycielowi na takową przekazanemu, lub téż tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, albo téż z dotyczącemi się wierzycielami na inny jakowy sposób w układ wejść i w tym względzie się tu w sądzie wywieść, a wtenczas mu na jego żądanie dekret własności kupionych dóbr z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego, wydany i tenże jako właściciel tychże dóbr zaintabulowany będzie, i zarazem wszystkie na tych dobrach ciążące ciężary wyjąwszy gruntowe ciężary, tudzież owe ciężary, które on podług tabeli, płatniczéj przejąć obowiązany jest, lub téż by takowe był przejął, jednakże z zastrzeżeniem prawa zastawu wszystkich ciężarów do wynagrodzenia urbarialnego wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
7. Opłatę od nabycia własności tych dóbr wedle ustawy z dnia 9. Lutego 1852 należącą się, kupiciel ze swego własnego majątku bez regresu zaspokoić i w tém względzie sądownie się wykazać ma.
8. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z warunków wyżéj wyrażonych zadosyć nie uczynił, na ten czas na prośbę dłużnika, lub téż wierzyciela za niedotrzymującego kontraktu ogłoszonym będzie, a dobra kupione, na jego niebezpieczeństwo i koszta bez nowego oszacowania z oznaczeniem jednego tylko terminu, i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, oprócz tego tenże za wszelkie z niedotrzymania słowa i relicytacyi własciciełom dóbr lub hypotekowanym wierzycielom wynikłe szkody i koszta, nietylko złożonym zakładem i już nastąpionemi upłatami na rachunek ceny kupna, lecz także całym swoim innym majątkiem odpowiedzialny będzie.
9. Chęć kupienia mającym wolno jest extrakt tabularny, akt sądowego oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszym Sądzie przejrzeć, a co się tyczy podatków na takowych ciążących i innych należytości, mają się chęć kupienia mający do dotyczącego się c. k. urzędu podatkowego udać.

O rozpisanéj téj relicytacyi uwiadamiają się wszyscy wierzyciele hypotekowani, a to z miejsca pobytu wiadomi do własnych rąk, zaś z miejsca pobytu niewiadomi Maurycy Turteltaub, jakotéż ci wierzyciele którzyby po 8. Wrześniu 1856 r. z swemi pretensyami do tabeli krajowéj weszli, lub którymby rezolucya ta, o rozpisanéj licytacyi ich uwiadamiająca, albo wcale nie, albo niedość wcześnie doręczona być mogła, nakoniec niewiadomi prawem pokonani spadkobiercy Wojciecha hr. Mier przez niniejszy Edykt z tém dołożeniem, że względem uwiadomienia tychże o rozpisanéj téj relicytacyi do strzeżenia i bronienia ich praw, tak przy przedsięwziąść się mającéj licytacyi, jakotéż i przy wszystkich na przyszłość nastąpić mających sądowych czynnościach im tutejszy sądowy Adwokat P. Dr. Reiner za kuratora dodany jest, do którego się z dowodami ich żądań zatwierdzającemi zgłosić, lub innego pomocnika sobie obrać i o tém Sąd tutejszy zawiadomić mają, w przeciwnym razie zaś tylko sobie samym złe skutki z opóźnienia wynikłe, przypiszą.

Z c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 29. Grudnia 1857.

Z. 12960. Kundmachung. (15. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur öffentlichen Versteigerung der den minderjährigen Josef und Cornelia Działo gehörigen, verwahrlosten und feuergefährlichen Realität Nr. 103 Gm. VII. am Kleparz in Krakau ein neuerlicher Termin auf den 19. Febuar 1858 um 10 Uhr Vormittags und diese Versteigerung unter nachstehenden Bedigungen vorgenommen werden:

1. Der Verkauf der genannten Realität sammt allem Zugehör und Garten im Gesammtflächenraume von 239 □ Klftr. geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausrufspreise wird zwar der Schätzungswerth mit 323 fl. 30 kr. CM. bestimmt, jedoch auch Anbote unter dem Schätzungswerthe angenommen und die Veräußerung auch unter diesem Schätzungswerthe vorgenommen werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises in runder Summe von 33 fl. CM. zu Handen der Feilbietungs-Commission als Vadium im Baaren zu erlegen. Nach beendeter Feilbietung wird das Vadium des Erstehers zurückgehalten, hingegen jenes der übrigen Licitanten denselben durch die Feilbietungs-Commission sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist verbunden, den Kaufschilling in 2 Raten und zwar die eine Hälfte binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides, durch welchen der Feilbietungsact zur Gerichtskenntniß genommen wird und die andere Hälfte binnen weiteren 3 Monaten an das h. g. Depositenamt zu erlegen, wobei ihm das baar erlegte Vadium in die erste Rate eingerechnet werden wird.
5. Gleich nach Erlag des ganzen Kaufschilling wird dem Meistbieter die erkaufte Realität in physischen Besitz und Benützung übergeben und das intabulationsfähige Eigenthumsdecret ausgefertigt werden; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe alle auf der Realität haftende Steuern, öffentliche Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Rückstände, welche den Meistbieter nichts angeben, zu entrichten.
6. Da auf der fraglichen Realität mit Ausnahme der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von 3 flp. oder 45 kr. CM. an das heil. Geist-Spital sonst keine Lasten haften; so wird bemerkt, das die Ablösung dieses Zinses im Wege der Grundentlastung gleichzeitig verfügt werde. Sollte aber zur Zeit des Erlages des Kaufschillings der obige Zins noch nicht abgelöst oder die Ablösung unstatthaft sein, so wird dem Käufer frei gestellt, das diesem Zinse entsprechende Kapital von 60 flp. oder 15 fl. CM. vom Kaufschillinge in Abzug zu bringen und der Käufer ist verpflichtet, die Realität mit dieser Grundlast zu übernehmen. Sollte aber die Ablösung dieses Zinses erfolgen, so übernimmt der Käufer die Zahlung des Ablösungskapitals gegen Abzug desselben von dem Kaufschillinge.
7. Der Ersteher ist verbunden, das erkaufte Haus binnen 2 Jahren in bewohnbaren Stand zu versetzen.
8. Wenn der Meistbieter einer oder der andern nicht Genüge leisten würde, so wird die Relicitation der Realität auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbieters blos bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden und der wortbrüchige Ersteher verbunden sein, allen durch die Relicitation wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstandenen Schaden und Kosten aus dem Vadium und seinem sonstigen Vermögen zu ersetzen.
9. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Hypothekenauszug der Realität in der Registratur einzusehen oder abschriftlich zu erheben.

Hievon werden der Vormund der minderjährigen Eigenthümer, die k. k. Finanzprokuratur, Namens des h. Geist-Spitals und der Stadt-Magistrat verständigt.

Krakau, 14. December 1857.

N. 12960. Obwieszczenie.

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski celem sprzedaży realności zaniedbanéj i niebezpieczeństwem grożącéj pod Nr. 103 w gminie VIII. w Krakowie na Kleparzu położonéj, do nieletnich Józefa i Korneli Działo należącéj, nowy termin na dzień 19. Lutego 1858 o godzinie 10. z rana przeznacza i następujące warunki licytacyi stanowi:

1. Sprzedaż wyż wymienionéj realności wraz z ogrodem razem 239 □° obejmującéj odbędzie się ryczałtem.
2. Za cenę wywołania cena szacunkowa w kwocie 323 Złr. 30 kr. m. k. przeznacza się, jednakoweż ofiary i niżéj ceny szacunkowéj przyjęte, a realność wzmiankowana także niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie,
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym będzie, dziesiątą część ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 33 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium w gotowiznie złożyć. Wadium to, nabywcy po ukończonéj licytacyi zatrzymane, innym zaś licytującym zwróconém zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący, obowiązuje się, cenę kupna w dwóch ratach, a to połowę w trzydziestu dniach po doręczeniu uchwały, akt sprzedaży do sądu przyjmującéj, drugą zaś połowę w następujących trzech miesiącach do składu tutejszo-sądowego złożyć, jednakowoż wadium w gotowiznie złożone, w jednę ratę wliczone będzie.
5. Po złożenia całéj ceny kupna, kupicielowi kupiona realność w fizyczne posiadanie i używanie oddaną i dekret własności wydany będzie; jednakowoż obowiązany będzie kupiciel od dnia oddania posiadania wszystkie realność tę obciążające podatki, publiczne daniny, ogółem wszystkie z posiadaniem tém połączone ciężary, wyjąwszy do tego dnia zatrzymane i jego nie tyczące się, uiścić.
6. Nadmienia się, że gdy na téj realności prócz rocznego czynszu gruntowego w kwocie 3 złp. albo 45 kr. m. k. szpitalowi św. Ducha należącego, inne długi nie ciążą, kroki względem wykupna tego czynszu w drodze wywłaszczenia gruntów jednocześnie przedsiebiorą się. Gdyby ale do czasu złożenia ceny kupna spłacenie tego czynszu niemożebne było, natenczas wolno będzie kupicielowi czynszowi pomienionemu odpowiedni kapitał 60 złp. albo 15 złr. m. k. od ceny kupna odciągnąć. a natenczas ma kupiciel obowiązek, kupioną realność z tym gruntowym ciężarem objąć. Gdyby wykupno tego czynszu nastąpiło, natedy przyjmuje kupiciel wypłatę kapitału wykupnego z wolnością potrącenia tegoż, od ceny kupna.
7. Nabywca obowiązuje się, kupioną realność w dwóch latach w stan mieszkalny urządzić.
8. Gdyby kupiciel jednemu lub drugiemu warunkowi zadosyć nie uczynił, tedy przedsięwziętą zostanie relicytacya téj realności na koszt i niebezpieczeństwo niedotrzymującego kupiciela, a to tylko w jednym terminie i także niżéj ceny szacunkowéj, a niedotrzymujący kupiciel obowiązanym będzie, wszelką szkodę z niższéj ceny kupna wynikłą, jako téż i inne wydatki z wadium złożonego, lub innego swego majątku zaspokoić.
9, Chęć kupna mającym wolno jest wyciąg hypoteczny i akt szacunkowy w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeé, lub w odpisie wyjąć.

O niniejszéj sprzedaży opiekun małoletnich własciciele, c. k. finansowa prokuratorya imieniem szpitala św. Ducha, niemniéj Magistrat tutejszy uwiadamiają się:

Kraków, dnia 14. Grudnia 1857,

Nr. 16979. Einberufungs-Edict. (66. 1)

Markus Kupfermann aus Przeworsk Rzeszower Kreises geb. masaischer Religion, der sich zu Jassy in der Moldau unbefugt aufhält, wird hiemit zum 2. Male aufgefordert binnen der vom Tage der Kundmachung dieses Edicts zu berechnenden Frist von 3 Monaten beim Przeworsker k. k. Bez.-Amte zu erscheinen, u. seine unbefugte Abwesenheit im Auslande bei Vermeidung der im a. h. Auswanderungs-Patente v. J. 1832 angedrohten Strafen zu rechtfertigen.

K. k. Kreisbehörde, Rzeszow am 9. Jänner 1858.

Z. 16978. Edict. (82. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Hrn. Karl Stobnicki Bezugsberechtigten von Tymowa Antheil I. u. V. Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 21. Jänner 1856 Z. 268 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 360 pag. 128 n. 8 hár., dom. 360 pag. 206 n. 8 hár. liegenden Gutsantheile von Tymowa, Bałkowszczyzna und Pawłowszczyzna genannt, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5916 fl. 5 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende März 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 29. December 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter